



Abgeltung der kalten Progression im Jahr 2024

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird (Progressionsabgeltungsgesetz 2024 – PrAG 2024) (2217 d.B.)
- ◆ Progressionsbericht 2023 (III-998 d.B.)
- ◆ Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu den im Ausmaß von zwei Dritteln inflationsangepassten Beträgen im EStG 1988 für das Jahr 2024 (Inflationsanpassungsverordnung 2024) (BGBl. II Nr. 251/2023)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Höhe des Progressionsausgleichs 2024	6
3	Progressionsabgeltungsgesetz 2024.....	9
4	Auswirkungen gemäß Wirkungsorientierter Folgenabschätzung	13
4.1	Finanzielle Auswirkungen	13
4.2	Weitere Wirkungsdimensionen.....	15
5	Budgetdienst-Berechnungen zur Abgeltung der kalten Progression 2024	18
5.1	Entlastungswirkung nach Gruppen und Einkommenshöhe	18
5.2	Verteilungswirkung verbleibendes Drittel.....	25
5.3	Genderwirkung verbleibendes Drittel.....	28
5.4	Vergleich mit gleichmäßiger Anpassung der Tarifeckwerte	33
5.5	Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuerquote	35
	Anhang.....	38
	Veränderung der Nettoeinkommen gegenüber 2023.....	38
	Abkürzungsverzeichnis.....	45
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	46



1 Zusammenfassung

Seit 2023 ist jährlich die durch die **kalte Progression** verursachte steuerliche Mehrbelastung abzugelten. Die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifestufen und wesentliche Absetzbeträge) sind jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate anzupassen. Das Volumen für das verbleibende Drittel ist jährlich durch diskretionäre Maßnahmen auszugleichen.

Im Jahr 2024 soll der Ausgleich des verbleibenden Drittels mit dem **Progressionsabgeltungsgesetz 2024** erfolgen, das Gegenstand dieser Analyse ist. Die im Jahr 2024 auszugleichende Inflationsrate beträgt 9,9 %. Daraus ergibt sich eine im Jahr 2024 auszugleichende kalte Progression iHv 3,65 Mrd. EUR. Das Volumen des verbleibenden Drittels beläuft sich demnach auf 1,18 Mrd. EUR, wofür folgende Maßnahmen vorgesehen sind:

- ◆ Die **Grenzbeträge für die ersten vier Tarifestufen** sollen ab 1. Jänner 2024 gestaffelt um mehr als zwei Drittel der Inflationsrate (6,6 %) erhöht werden.
- ◆ Die wesentlichen **Absetzbeträge** (z. B. Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag) sollen um 9,9 % erhöht werden.
- ◆ Der **Kindermehrbetrag** soll von 550 EUR auf 700 EUR pro Kind erhöht werden.
- ◆ Die **steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden)** sollen teilweise befristet erhöht werden.
- ◆ Die **Homeoffice-Regelung** soll über das Jahr 2023 hinaus unbefristet gelten.
- ◆ Der **Grundfreibetrag zum Gewinnfreibetrag** soll um 10 % auf 33.000 EUR angehoben werden.
- ◆ Der **steuerfreie Zuschuss zur Kinderbetreuung** soll erhöht und die **Begünstigung von Betriebskindergärten** ausgeweitet werden.

Einige **nominelle Beträge im Einkommensteuergesetz (EStG)** sind von der Legaldefinition der kalten Progression nicht umfasst und werden daher nicht jährlich angepasst. Dies betrifft insbesondere den Familienbonus, das Pendlerpauschale und die Beträge für die Besteuerung der sonstigen Bezüge.



Die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)** zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 weist für das kommende Jahr Mindereinzahlungen iHv 840 Mio. EUR aus. Erst im Jahr 2025 wird aufgrund der Verzögerungen im Veranlagungsweg der volle Ausgleich des verbleibenden Drittels iHv rd. 1,18 Mrd. EUR erreicht. Unter Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch die automatische Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate ergeben, betragen die Mindereinzahlungen im Jahr 2024 rd. 2,84 Mrd. EUR. Das volle Entlastungsvolumen wird dann im Jahr 2025 mit 3,65 Mrd. EUR erreicht.

Die WFA enthält auch Angaben zu einigen **weiteren Wirkungsdimensionen**. Der automatische und diskretionäre Ausgleich der kalten Progression erhöht laut IHS das BIP im Jahr 2024 um 0,41 %, gleichzeitig führt die wirtschaftliche Expansion auch zu einer Erhöhung der Inflationsrate um 0,28 %-Punkte. Die in der WFA zu den Auswirkungen auf die Umwelt und den sozialen Auswirkungen angegebenen Effekte erscheinen überhöht und für den Budgetdienst nicht plausibel.

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels wird in den Berechnungen des Budgetdienstes mit 1,22 Mrd. EUR geringfügig höher geschätzt als in der WFA mit 1,18 Mrd. EUR. Bei der **Verteilung des Gesamtvolumens** auf die zehn Einkommensdezile entfällt ein deutlich überproportionaler Anteil auf die oberen Einkommensdezile, der Anteil des obersten Zehntels am Volumen beträgt 21 %. Auf das unterste Einkommensdezil entfällt hingegen ein Anteil von nur 4 %. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass auf die oberen Einkommenssegmente auch ein Großteil der Steuerlast entfällt und diese von tariflichen Änderungen daher stärker profitieren. Die Aufteilung der Volumina unterscheidet sich zwischen den einzelnen Maßnahmen teilweise signifikant. Während von der Erhöhung des Kindermehrbetrags ein deutlich überproportionaler Anteil auf die unteren beiden Dezile entfällt, profitieren die oberen Einkommensdezile vor allem von Erhöhungen der Grenzbeträge von Tarifstufen, der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) und des Gewinnfreibetrags deutlich stärker.

Die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels führen im Jahr 2024 zu einem durchschnittlichen **relativen Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen** um 0,50 %. Am stärksten ist der relative Einkommensanstieg im ersten Einkommensdezil mit durchschnittlich 0,66 %. Dieser resultiert in erster Linie aus der Erhöhung des Kindermehrbetrags. In den übrigen Einkommensdezilen ist die relative Einkommensveränderung ähnlich und liegt zwischen 0,45 % im zweiten Dezil und 0,54 % im neunten Dezil. Während die Anpassung der Tarifstufen in den mittleren



Einkommensdezilen die stärkste relative Einkommensveränderung bewirkt, führen die Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden), die Verlängerung der Homeoffice-Regelung und die Erhöhung des Gewinnfreibetrags in den oberen Einkommenssegmenten zum stärksten relativen Einkommensanstieg. Die individuelle Einkommensveränderung kann deutlich von diesen Durchschnittswerten abweichen, einen besonders großen Effekt auf die Entlastung hat, ob und in welcher Höhe steuerfreie Beträge für Zulagen und Überstunden bezogen werden bzw. ob ein Kindermehrbetrag beansprucht werden kann.

Eine Analyse der **Genderwirkung des verbleibenden Drittels** ergibt, dass vom Gesamtvolumen rd. 39 % auf Frauen und 61 % Männer entfallen. Auch hier kommt es zu beträchtlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Maßnahmen. Aus der Erhöhung des Kindermehrbetrags entfällt mit rd. zwei Drittel ein überproportionaler Anteil auf Frauen. Auch von der Erhöhung der Negativsteuer und weiterer Absetzbeträge für niedrige Einkommen entfällt mit 56 % ein etwas höherer Anteil auf Frauen. Bei den weiteren Maßnahmen erhalten jeweils Männer einen höheren Anteil des Volumens. Besonders stark ausgeprägt ist diese Differenz bei der Erhöhung der 4. Tarifstufe und den steuerfreien Beträgen gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden). Der höhere Männeranteil am Entlastungsvolumen ist sowohl auf die höhere Erwerbsquote der Männer als auch auf die durchschnittlich höheren Einkommen der Männer zurückzuführen.

Die Auswirkungen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 werden mit einem **Alternativszenario** verglichen, in dem anstatt eines diskretionären Ausgleichs des verbleibenden Drittels die von der Legaldefinition umfassten Beträge um die volle auszugleichende Inflationsrate von 9,9 % erhöht werden. Diese Berechnungen zeigen, dass es durch den diskretionären Ausgleich zu einer leichten Verschiebung der Anteile am Entlastungsvolumen von den mittleren Einkommensdezilen hin zu den unteren und oberen Einkommen kommt. Dies bewirkt einen etwas stärkeren relativen Einkommenszuwachs in den unteren beiden Dezilen und einen marginal positiven Zuwachs in den oberen Dezilen. Der relative Effekt auf die übrigen Dezile ist sehr gering und tendenziell leicht negativ. Der von Frauen erhaltene Anteil am Entlastungsvolumen würde im Alternativszenario um 1 %-Punkt auf 40 % ansteigen.



2 Höhe des Progressionsausgleichs 2024

Seit dem Jahr 2023 ist jährlich die durch die kalte Progression verursachte steuerliche Mehrbelastung abzugelten.¹ Die kalte Progression ist im Einkommensteuergesetz (EStG) als das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer definiert, das sich ergibt, wenn die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte² nicht mit der auszugleichenden positiven Inflationsrate angepasst werden. Konkret gelangt folgende Vorgehensweise zur Anwendung:

- ♦ In einem ersten Schritt ist die auszugleichende Inflationsrate zu ermitteln, die sich aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Jahresinflationen von Juli des vorangegangenen bis Juni des laufenden Jahres ergibt. Die maßgebliche Inflationsrate für das Jahr 2024 beträgt 9,9 % (siehe Tabelle 1).
- ♦ Die gesetzlich festgelegten Tarifeckwerte (v. a. Tarifstufen und wesentliche Absetzbeträge) sind jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflationsrate (2024: 6,6 %) anzupassen.
- ♦ Zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen (verbleibendes Drittel) hat die Bundesregierung jedes Jahr bis zum 15. September einen Ministerratsbeschluss zu fassen.³ Das Volumen für diesen diskretionär auszugleichenden Teil wird auf Grundlage eines bis 31. Juli vorzulegenden Progressionsberichts ermittelt und beträgt für das Jahr 2024 1,18 Mrd. EUR.⁴

Die im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung angepassten Beträge wurden in der [Inflationsanpassungsverordnung 2024](#) kundgemacht. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels, die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 umgesetzt werden sollen, werden in Pkt. 3 erläutert.

¹ Der diesbezügliche Beschluss erfolgte mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II (BGBl I Nr. 163/2022).

² Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Tarifstufen (mit Ausnahme der Grenze für den Höchststeuersatz iHv 55 %) und eine Reihe im § 33 EStG 1988 genannter Absetzbeträge. Siehe Tabelle 3 für einen Überblick zu den anzupassenden Beträgen.

³ Siehe den [Ministerratsvortrag 69a/1](#) vom 15. September 2023 zu den ab 2024 wirksamen Entlastungsmaßnahmen im Umfang des noch nicht erfassten Volumens der kalten Progression.

⁴ Siehe den [Progressionsbericht 2023](#) für das 2024 auszugleichende Volumen und für das auf Grundlage derzeitiger Prognosen zu erwartende Volumen für die Jahre 2025 bis 2027.



Der nachstehenden Tabelle sind die Werte zur auszugleichenden Inflation zu entnehmen, wobei der Wert für das Jahr 2024 bereits feststeht. Ab 2025 handelt es sich um Prognosewerte auf Grundlage der WIFO-Prognose vom Juni 2023:

Tabelle 1: Auszugleichende Inflation 2024 bis 2027

	2024	2025	2026	2027
	Ist-Wert	Prognosewerte		
Maßgebliche Inflationsrate kalte Progression (Durchschnitt der Inflationsraten Juli t-2 bis Juni t-1)	9,9%	4,6%	3,4%	2,8%

Quelle: Progressionsbericht 2023.

Die durchschnittliche monatliche Inflationsrate von Juli 2022 bis Juni 2023 betrug 9,9 %. Für die Folgejahre wird ein deutlicher schrittweiser Rückgang der auszugleichenden Inflationsrate auf 2,8 % für das Jahr 2027 erwartet.

Mit 9,9 % liegt die maßgebliche Inflationsrate zum Ausgleich der kalten Progression im Jahr 2024 deutlich über dem derzeit für das Jahr 2024 erwarteten Preisanstieg von 4,0 % (Prognose Oktober 2023). Im Jahr 2023 liegt die maßgebliche Inflationsrate zum Ausgleich der kalten Progression mit 5,2 % hingegen deutlich unter der für 2023 prognostizierten Inflationsrate von 7,7 %. Derartige Unterschiede zwischen der auszugleichenden Inflation und der laufenden Inflation resultieren aus der Heranziehung vergangener Inflationsraten zum Ausgleich der kalten Progression. In Zeiten steigender bzw. sinkender Inflationsraten sind diese Unterschiede besonders groß.

Auf Grundlage der Inflationsannahmen in obiger Tabelle⁵ ergeben sich in dem von WIFO und IHS erstellten [Progressionsbericht 2023](#) die in der nachstehenden Tabelle 2 ausgewiesenen Werte für die ab 2024 auszugleichende kalte Progression. Der Wert für das Jahr 2024 ist maßgeblich für das Volumen des auszugleichenden verbleibenden Drittels. Bei den Werten für die Folgejahre handelt es sich um Prognosewerte, die dann im Rahmen des Progressionsberichts 2024 aktualisiert werden.

⁵ Bei der Erstellung des Progressionsberichtes 2023 lag die vom WIFO für 2024 erwartete Inflationsrate noch bei 3,8 % (Stand Juni 2023).



Tabelle 2: Auszugleichende kalte Progression 2024 bis 2027 (Stand 2023)

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027
Kumulierter Ausgleich kalte Progression ab 2024 (Stand Juli 2023)	3.655	5.694	7.379	8.882
automatischer Ausgleich (zwei Drittel des Volumens)	2.471	3.839	4.961	5.959
auszugleichende Restsumme (verbleibendes Drittel)	1.184	1.855	2.417	2.923

Quelle: Progressionsbericht 2023.

Die im Jahr 2024 auszugleichende kalte Progression beträgt 3.655 Mio. EUR. Durch die automatische Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der auszugleichenden Inflation (d. h. 2024 um 6,6 %) werden 2.471 Mio. EUR ausgeglichen. Das Volumen des verbleibenden Drittels beläuft sich demnach auf 1.184 Mio. EUR.

Das Volumen der im Jahr 2024 auszugleichenden kalten Progression ist aufgrund der den Berechnungen zugrunde gelegten maßgeblichen Inflationsrate von 9,9 % besonders hoch. In den Folgejahren geht gemäß den zugrundeliegenden Prognosen die jährlich auszugleichende Inflation deutlich zurück. Der kumulierte Ausgleich der kalten Progression, d. h. das ausgeglichene Volumen unter Berücksichtigung der ab 2024 ausgeglichenen kalten Progression, steigt den aktuellen Schätzungen zufolge auf 8,9 Mrd. EUR im Jahr 2027 an. Unter Berücksichtigung des bereits im Jahr 2023 ausgeglichenen Volumens iHv 1,9 Mrd. EUR beträgt das kumulierte Volumen des Progressionsausgleichs im Jahr 2027 sogar 10,7 Mrd. EUR. Bei den gegenwärtigen hohen Inflationsraten wäre allerdings ohne die beschlossene Abgeltung der kalten Progression eine weitere Steuerreform sehr wahrscheinlich gewesen, um die gestiegene Steuerbelastung wieder zu reduzieren. Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf das Volumen im Vergleich zu einem Szenario ohne weitere Anpassungen des Steuersystems.



3 Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 sieht die folgenden Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels vor:

- ♦ **Gestaffelte Anpassung der Tarifgrenzen:** Die für die ersten vier Tarifestufen maßgeblichen Grenzbeträge sollen ab 1. Jänner 2024 um mehr als zwei Drittel der Inflationsrate (6,6 %) erhöht werden, wobei die Erhöhung gestaffelt erfolgt und in den unteren Tarifestufen höher ausfällt:

- Die erste Tarifestufe wird um 9,6 % auf 12.816 EUR erhöht.
- Die zweite Tarifestufe wird um 8,8 % auf 20.818 EUR erhöht.
- Die dritte Tarifestufe wird um 7,6 % auf 34.513 EUR erhöht.
- Die vierte Tarifestufe wird um 7,3 % auf 66.612 EUR erhöht.

Die fünfte Tarifestufe wird gemäß der automatischen Anpassung um 6,6 % auf 99.266 EUR erhöht und die für den Spitzensteuersatz von 55 % maßgebliche Grenze von 1 Mio. EUR wird nicht angepasst.

- ♦ **Anpassung der Absetzbeträge:** Die in der Legaldefinition der kalten Progression festgelegten Absetzbeträge und die damit im Zusammenhang stehenden Einkommens- und Einschleifgrenzen sollen im Ausmaß der vollen auszugleichen- den Inflationsrate von 9,9 % erhöht werden. Dabei handelt es sich um den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag, den Verkehrsabsetzbetrag, den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag für Pendler:innen, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag sowie um die Negativsteuer (SV-Rückerstattung bzw. SV-Bonus).



- ◆ **Erhöhung des Kindermehrbetrags:** Der Kindermehrbetrag für Familien mit niedrigen Einkommen soll ab dem Veranlagungsjahr 2024 von 550 EUR auf 700 EUR jährlich pro Kind erhöht werden. Darüber hinaus soll bereits ab dem Veranlagungsjahr 2023 der Bezug von Wochengeld nicht mehr anspruchsschädlich sein, wenn im selben Jahr ansonsten ausschließlich Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.⁶
- ◆ **Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Zulagen gemäß § 68 (1) EStG:** Die steuerfreien Beträge für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sollen ab 2024 von monatlich 360 EUR auf 400 EUR erhöht werden.⁷
- ◆ **Ausweitung der steuerlichen Begünstigung für Überstunden gemäß § 68 (2) EStG:** Der steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat soll von 86 EUR auf 120 EUR erhöht werden.⁸ Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 sollen befristet für die ersten 18 Überstunden im Monat Zuschläge bis zu 200 EUR steuerfrei ausbezahlt werden können. Nach Auslaufen der Befristung ist das damit im Zusammenhang stehende Entlastungsvolumen in das für das Jahr 2026 auszugleichende verbleibende Drittel miteinzubeziehen.
- ◆ **Verlängerung der Homeoffice-Regelung:** Im Zuge der COVID-19-Krise wurden steuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeiten befristet bis Ende 2023 eingeführt. Diese umfassen ein steuerfreies Homeoffice-Pauschale von 3 EUR pro Tag bzw. maximal 300 EUR pro Jahr sowie die steuerliche Geltendmachung der Anschaffungskosten von ergonomischen Mobiliar bis zu einem Höchstbetrag von 300 EUR pro Jahr.⁹ Die Befristung soll nun aufgehoben werden.

⁶ In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wird folgendes Beispiel genannt. Person A bezieht bis 14. Februar 2023 Wochengeld und von 15. Februar bis zum Jahresende Kinderbetreuungsgeld. Bisher hatte sie auf Grund des Bezugs von Wochengeld keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag, künftig steht er ihr zu.

⁷ Zuletzt wurde der Freibetrag gemäß § 68 (1) EStG im Jahr 2002 angepasst.

⁸ Zuletzt wurde der Freibetrag gemäß § 68 (2) EStG im Jahr 2009 angepasst.

⁹ Übersteigen die Anschaffungskosten den Höchstbetrag, kann die Differenz in den Folgejahren jeweils bis zum jährlichen Höchstbetrag geltend gemacht werden.



- ◆ **Erhöhung des Grundfreibetrags zum Gewinnfreibetrag:** Beim Gewinnfreibetrag für Selbständige soll der Grundfreibetrag von 30.000 EUR auf 33.000 EUR erhöht werden. Der Grundfreibetrag kann ohne Investitionserfordernis geltend gemacht werden, darüber hinaus ist der beim Grundfreibetrag zur Anwendung kommende Prozentsatz höher als bei den darüber liegenden Stufen mit Investitionserfordernis.¹⁰
- ◆ **Zuschuss zur Kinderbetreuung und Begünstigung von Betriebskindergärten:** Der steuerfreie Zuschuss zur Kinderbetreuung, den Arbeitgeber:innen ihren Mitarbeiter:innen unter bestimmten Voraussetzungen gewähren können, soll von 1.000 EUR auf 2.000 EUR pro Jahr erhöht werden und die Altersgrenze des Kindes, für das der Zuschuss gewährt wird, soll von zehn auf vierzehn Jahre erhöht werden. Darüber hinaus soll der kostenlose oder vergünstigte Besuch elementarer Bildungseinrichtungen (insbesondere Betriebskindergärten) künftig auch dann steuerfrei sein, wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Kinder besucht werden können.

In der nachstehenden Tabelle werden diese Änderungen und die im Jahr 2024 zur Anwendung kommenden Tarifeckwerte überblicksartig dargestellt. Für einen umfassenden Überblick werden in der Tabelle darüber hinaus einige der Frei- und Absetzbeträge dargestellt, für die kein Inflationsausgleich erfolgt:

¹⁰ Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der Gewinn. Der Gewinnfreibetrag beträgt für die ersten 30.000 EUR (ab 2024: 33.000 EUR) der Bemessungsgrundlage 15 % (Grundfreibetrag), für die nächsten 145.000 EUR 13 %, für die nächsten 175.000 EUR 7 % und für die nächsten 230.000 EUR 4,5 %. Bei einem ausreichend hohen Gewinn beträgt der maximal geltend zu machende Gewinnfreibetrag somit derzeit 45.950 EUR und künftig 46.400 EUR.



Tabelle 3: Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage

in EUR pro Jahr	2022	2023	2024	Veränderung 2023/2024
	Ist-Werte		Regierungsvorlage	
Tarifstufen				
1. Tarifstufe (Steuersatz 20%)	ab 11.000	ab 11.693	ab 12.816	+9,6%
2. Tarifstufe (2022: 32,5%, ab 2023: 30%)	ab 18.000	ab 19.134	ab 20.818	+8,8%
3. Tarifstufe (2022: 42%, 2023: 41%, ab 2024: 40%)	ab 31.000	ab 32.075	ab 34.513	+7,6%
4. Tarifstufe (Steuersatz 48%)	ab 60.000	ab 62.080	ab 66.612	+7,3%
5. Tarifstufe (Steuersatz 50%)	ab 90.000	ab 93.120	ab 99.266	+6,6%
6. Tarifstufe (Steuersatz 55% bis 2025)	ab 1 Mio. EUR			0,0%
Weitere nach der Legaldefinition anzupassende Tarifeckwerte				
Verkehrsabsetzbetrag	400	421	463	+9,9%
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag ¹⁾	690	726	798	
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag ¹⁾	650	684	752	
Maximale Negativsteuer ²⁾				
Arbeitnehmer:innen	1.050	1.105	1.215	
Pendler:innen	1.150	1.210	1.331	
Pensionist:innen	550	579	637	
Pensionistenabsetzbetrag ¹⁾	825	868	954	
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ¹⁾	1.214	1.278	1.405	
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag				
bei einem Kind	494	520	572	
bei zwei Kindern	669	704	774	
für jedes weitere Kind	220	232	255	
Unterhaltsabsetzbetrag				
für das erste Kind	350	372	420	
für das zweite Kind	526	564	624	
für jedes weitere Kind	701	744	828	
Diskretionäre Anpassung weiterer Tarifeckwerte				
Freibetrag § 68 (1) EStG (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags und Nachtarbeit)	4.320	4.320	4.800	+11,1%
Freibetrag § 68 (2) EStG (Überstunden)	1.032	1.032	2.400	+132,6%
Homeoffice-Pauschale (Aufhebung Befristung)	300	300	300	0,0%
Homeoffice Anschaffung ergonomisches Mobilar (Aufhebung Befristung)	300	300	300	0,0%
Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag)	30.000	30.000	33.000	+10,0%
Kindermehrbetrag	550	550	700	+27,3%
Steuerfreier Zuschuss Kinderbetreuungskosten	1.000	1.000	2.000	+100,0%
Wesentliche nicht angepasste Frei- und Absetzbeträge				
Familienbonus pro Kind	2.000 EUR bzw. 650 EUR (≥18 Jahre)			
Pendlerpauschale	von 372 EUR bis 3.672 EUR (je nach Entfernung und Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel)			
Pendlereuro	2 EUR pro km der einfachen Fahrtstrecke			
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1)	Freigrenze von 2.100 EUR, Freibetrag von 620 EUR und weitere Tarifstufen			
Mitarbeitergewinnbeteiligung	bis 3.000 EUR steuerfrei			
Werbungskostenpauschale	132 EUR			
Steuerfreie Essensgutscheine	bis 8 EUR (Gaststätte) bzw. 2 EUR (Kauf von Lebensmitteln) pro Arbeitstag			
Pauschalbeträge außergewöhnliche Belastungen	z. B. Pauschalbeträge für Personen mit Behinderung oder für auswärtige Ausbildung			
Kilometergeld	0,42 EUR pro km (Pkw)			
Reisekostenpauschalen	z. B. Tagesgeld von 26,40 EUR und Nächtigungsgeld von 15 EUR			

¹⁾ Auch die nominellen Eckwerte bei der jeweiligen Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsetzbetrag, den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag werden um 9,9 % erhöht.

²⁾ Die maximale Negativsteuer wurde für 2022 im Zusammenhang mit dem Teuerungsabsetzbetrag auf 1.550 EUR für Arbeitnehmer:innen (inkl. Pendler:innen) und auf 1.050 EUR für Pensionist:innen erhöht. Die für 2022 ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf den regulären Maximalwert.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage Progressionsabgeltungsgesetz 2024, eigene Berechnungen.



Der Kindermehrbetrag, die Freibeträge gemäß § 68 (1) und (2) EStG für Zulagen und Überstunden sowie die Eckwerte zum Gewinnfreibetrag werden grundsätzlich nicht jährlich valorisiert und sind kein Teil der berechneten kalten Progression gemäß Progressionsbericht, diese sollen allerdings im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 diskretionär angepasst werden. Bei einigen nominellen Beträgen im EStG sieht auch die vorliegende Regelung keine Valorisierung vor. Dies betrifft etwa den Familienbonus, das Pendlerpauschale und die Beträge für die Besteuerung der sonstigen Bezüge (v. a. 13. und 14. Monatsgehalt). Weitere Beispiele für nicht regelmäßig angepasste Beträge sind der Tabelle zu entnehmen.

Außerhalb des EStG festgelegte nominelle Beträge, wie etwa das Kilometergeld oder die Eckwerte bei der KFZ-Sachbezugsbesteuerung, werden ebenfalls nicht valorisiert. Bei Mengensteuern (z. B. Mineralölsteuer) wird die reale (inflationsbereinigte) Belastung ohne Valorisierung hingegen durch die Inflation reduziert.

4 Auswirkungen gemäß Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

4.1 Finanzielle Auswirkungen

In der WFA zur Regierungsvorlage werden die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 stehenden finanziellen Auswirkungen ausgewiesen. Der Budgetdienst hat diese Beträge um die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der automatischen Anpassung im Ausmaß von zwei Drittel der Inflationsrate ergeben, ergänzt. Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf das Jahr des Steuerausfalls, der bei den erst im Veranlagungsweg wirksamen Maßnahmen mit einem Jahr verzögert auftritt:¹¹

¹¹ Darüber hinaus kommt es durch die einmonatige Abfuhrverzögerung bei der Lohnsteuer zu einem etwas geringeren Einzahlungsentfall im Bundeshaushalt im ersten Jahr der Entlastungswirkung.



Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen aus dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 und der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte für das Jahr 2024

<i>in Mio. EUR</i>	2024	2025	2026	2027
Finanzielle Auswirkungen des verbleibenden Drittels gem. WFA	840	1.184	1.049	1.034
Gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen	500	640	640	640
Anpassung der Absetzbeträge	100	175	175	175
Erhöhung des Gewinnfreibetrags (Grundfreibetrag)		9	9	9
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden	180	200	65	50
Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der SEG- und SFN-Zulagen	45	50	50	50
Verlängerung der Homeoffice-Regelung	10	70	70	70
Erhöhung des Kindermehrbetrags		35	35	35
Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten	5	5	5	5
Automatische Anpassung um 2/3 der auszugleichenden Inflation	2.000	2.471	2.471	2.471
Gesamtvolumen durch Abgeltung kalte Progression für das Jahr 2024	2.840	3.655	3.520	3.505

Abkürzungen: SEG ... Schmutz, Erschwernis und Gefahren; SFN ... Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Anmerkung: Die für die automatische Anpassung um zwei Drittel der auszugleichenden Inflation ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf Angaben im Budgetbericht des BMF zum BVA-E 2024. Die WFA zur Inflationsanpassungsverordnung 2024 ist nicht öffentlich und liegt dem Budgetdienst daher nicht vor.

Quellen: WFA zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024, Budgetbericht 2024.

Die aus dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 resultierenden Mindereinzahlungen belaufen sich im kommenden Jahr auf 840 Mio. EUR. Erst im Jahr 2025 wird aufgrund der Verzögerungen im Veranlagungsweg der volle Ausgleich des verbleibenden Drittels iHv rd. 1,18 Mrd. EUR erreicht. Die Verzögerungen betreffen insbesondere die (teilweise) im Veranlagungsweg geltend gemachten Absetzbeträge (z. B. SV-Rück-erstattung, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag) und die Tarifsenkung im Bereich der selbständigen Einkommen. Wegen der Befristung des erhöhten Freibetrags für Überstunden geht das Entlastungsvolumen im Jahr 2026 auf 1.049 Mio. EUR zurück. Diese Reduktion des Entlastungsvolumens ist dann beim Ausgleich des verbleibenden Drittels im Jahr 2026 zusätzlich miteinzubeziehen.

Unter Einbeziehung der finanziellen Auswirkungen, die sich durch die automatische Anpassung der Tarifeckwerte um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate ergeben, betragen die Mindereinzahlungen im Jahr 2024 rd. 2,84 Mrd. EUR. Das volle Entlastungsvolumen wird dann im Jahr 2025 mit 3,65 Mrd. EUR erreicht, danach geht das Volumen wegen der auslaufenden Befristung der höheren steuerlichen Begünstigung von Überstunden wieder zurück.

Die Angaben in der WFA zu den finanziellen Auswirkungen sind aus Sicht des Budgetdienstes insgesamt plausibel und decken sich weitgehend mit den eigenen Berechnungen (siehe Pkt. 5). Ein etwas höheres Entlastungsvolumen ergeben die



Berechnungen des Budgetdienstes bei der Erhöhung des Kindermehrbetrags.¹²

Weitere Abweichungen in den einzelnen Jahren resultieren vor allem daraus, dass der Budgetdienst in seinen Berechnungen die Entlastungswirkung jeweils dem Steuerjahr und nicht dem Jahr der budgetären Wirksamkeit zuordnet. Zudem berücksichtigt der Budgetdienst in seinen Berechnungen künftige Steigerungen der Lohnsumme, wodurch der budgetäre Effekt der Maßnahmen im Zeitverlauf ansteigt.

4.2 Weitere Wirkungsdimensionen

Die WFA enthält auch Angaben zu mehreren weiteren Wirkungsdimensionen:

- ♦ **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:** Laut einer Studie des IHS¹³, auf die in der WFA Bezug genommen wird, bewirken die Maßnahmen (automatische und diskretionäre Abgeltung der kalten Progression) im Jahr 2024 eine Steigerung des BIP um 0,41 %, des privaten Konsums um 0,87 %, der Investitionen um 0,79 % und der Beschäftigung um 0,48 %. Gleichzeitig führt die wirtschaftliche Expansion auch zu einer Erhöhung der Inflationsrate um 0,28 %-Punkte. In den Folgejahren nehmen diese Effekte ab. Die makroökonomischen Effekte sind im Wesentlichen die Folge eines höheren Arbeitseinsatzes, der aus einer Kombination von Arbeitsnachfrage- und Arbeitsangebotseffekten resultiert, und der damit im Zusammenhang stehenden Einkommenszuwächse.
- ♦ **Auswirkungen auf die Umwelt:** Laut einer Studie des Umweltbundesamtes¹⁴ liegt das kurzfristige Treibhausgas-Reduktionspotenzial der Homeoffice-Tätigkeit bei bis zu 300.000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalente (CO₂eq) pro Jahr (rd. 1,4 % der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen), wenn 26 % der Erwerbstätigkeiten durchschnittlich 40 % ihrer Arbeitszeit im Homeoffice verbringen. Unter Berücksichtigung wahrscheinlicher Rebound-Effekte, wie z. B. einem erhöhten Energieverbrauch zu Hause, könnte das Reduktionspotenzial laut Umweltbundesamt auf rd. 90.000 Tonnen CO₂eq sinken. Der Effekt der

¹² In den Berechnungen des Budgetdienstes wird von einer vollständigen Inanspruchnahme des Familienbonus und daraus folgend des Kindermehrbetrags ausgegangen. Vollzugsdaten zur tatsächlichen Inanspruchnahme beim seit 2022 ausgeweiteten Kindermehrbetrag liegen erst teilweise vor, sodass daraus noch keine verlässliche Schätzung über eine etwaige Nichtinanspruchnahme abgeleitet werden kann.

¹³ Siehe [Makroökonomische Effekte des Ausgleichs der kalten Progression 2024 - Wirkungsfolgenabschätzung für die Jahre 2024 bis 2027](#).

¹⁴ Siehe [Potentiale virtueller Mobilität: Ergebnispräsentation](#).



geplanten Verlängerung der steuerlichen Homeoffice-Regelung auf die Inanspruchnahme von Homeoffice dürfte allerdings gering sein. Die in der WFA angeführte Abnahme der Treibhausgasemissionen um 300.000 Tonnen CO₂eq, die der Verlängerung dieser Regelung zugerechnet wird, ist daher als deutlich überhöht anzusehen.

- ◆ **Soziale Auswirkungen:** In der WFA wird ein maßnahmenbedingter Rückgang der Zahl der armutsgefährdeten Personen um 84.234 Personen bzw. ein Rückgang der Armutsgefährdungsquote um 1 %-Punkt auf 13 % ausgewiesen. Diese Werte sind für den Budgetdienst nicht plausibel, eigene Berechnungen ergeben einen deutlich geringeren Rückgang der Armutsgefährdungsquote um 0,1 %-Punkte, der im Wesentlichen aus der Erhöhung des Kindermehrbetrags resultiert. Zu berücksichtigen ist, dass die Maßnahmen auch das Medianeinkommen und somit die Armutsgefährdungsschwelle (60 % des Medianeinkommens) erhöhen, wodurch sich ein insgesamt nur geringer Effekt auf die Armutsgefährdungsquote ergibt.
- ◆ **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger:innen und Unternehmen:** Laut WFA haben die Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger:innen. Die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen werden mit rd. 2,7 Mio. EUR beziffert. Diese resultieren aus der Erfassung der Homeoffice-Tage sowie des Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto.
- ◆ **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:** Aufgrund der höheren Markteinkommen profitieren Männer absolut gesehen in einem höheren Ausmaß vom Ausgleich der kalten Progression. Insbesondere von der gestaffelten Anpassung der Tarifestufen profitieren Männer mehr als Frauen. Auch durch die volle Anhebung des Alleinverdiener- bzw. des Unterhaltsabsetzbetrages und von der Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden werden Männer stärker entlastet.¹⁵ Von einigen Maßnahmen, wie insbesondere dem Inflationsausgleich des Alleinerzieherabsetzbetrags, der für die Negativsteuer maßgeblichen Beträge bzw. des Pensionistenabsetzbetrages sowie der Erhöhung des Kindermehrbetrags profitieren Frauen in einem höheren

¹⁵ Laut Statistik Austria leisteten Männer im Jahr 2022 rd. zwei Drittel der bezahlten Überstunden.



Ausmaß. Bezüglich der Verlängerung der Homeoffice-Regelung wird in der WFA auf eine etwas stärkere Inanspruchnahme von Frauen hingewiesen. In der zuletzt veröffentlichten Lohnsteuerstatistik 2021 gab es bei der Anzahl von Arbeitnehmer:innen mit Homeoffice-Tagen allerdings kaum Unterschiede zwischen Frauen (rd. 407.000) und Männern (rd. 408.000). Wegen ihres durchschnittlich höheren Einkommens profitieren absolut gesehen Männer etwas mehr von den Freibeträgen als Frauen. Zu quantitativen Auswertungen bezüglich der Auswirkungen der Maßnahmen auf Männer und Frauen hat der Budgetdienst eigene Berechnungen durchgeführt, die in Pkt. 5.3 dargestellt werden.

- ♦ **Auswirkungen auf Unternehmen:** Von der Anpassung der Grenzbeträge in der Einkommensbesteuerung profitieren rd. 500.000 selbständig Erwerbstätige, insbesondere Einzelunternehmen und Gesellschafter von Personengesellschaften. Von der Erhöhung des Grundfreibetrags zum Gewinnfreibetrag profitieren potentiell rd. 150.000 Steuerpflichtige.
- ♦ **Auswirkungen auf Kinder und Jugend:** Die Auswirkungen werden in der WFA als nicht wesentlich eingestuft. Es wird auf die steuerliche Entlastung von Familien mit niedrigen Einkommen durch die Erhöhung des Kindermehrbetrags und auf die Verbesserungen bei der Schaffung elementarer Bildungseinrichtungen durch die Arbeitgeber:innen hingewiesen.

Das Heranziehen externer Studien zur Bewertung der Wirkungen, wie dies bei der Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Fall ist, ist zu begrüßen. In der WFA wird in den Erläuterungen auf eine Beschränkung des WFA-Tools hingewiesen, weshalb die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen in der WFA als nicht wesentlich eingestuft werden. Diese Beschränkung sollte behoben werden, da sie zu einer missverständlichen Darstellung führt. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt ist das ausgewiesene Treibhausgas-Reduktionspotenzial nicht plausibel, da nicht auf die Wirkung der Maßnahme (Verlängerung der Homeoffice-Regelung) sondern auf den möglichen Effekt von Homeoffice-Tätigkeiten insgesamt abgestellt wird und darüber hinaus die wichtigen Rebound-Effekte (z. B. Energieverbrauch zu Hause) außer Acht bleiben. Auch bei den sozialen Auswirkungen erscheinen die ausgewiesenen Wirkungen auf die Zahl der armutsgefährdeten Personen überhöht zu sein, Berechnungen des Budgetdienstes ergeben deutlich geringere Effekte. Bei den Angaben zu den weiteren Wirkungsdimensionen handelt es sich weitgehend um qualitative Einschätzungen zur Wirkungsweise einzelner Maßnahmen.



5 Budgetdienst-Berechnungen zur Abgeltung der kalten Progression 2024

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der Regierungsvorlage zum Progressionsabgeltungsgesetz 2024 anhand eigener Berechnungen des Budgetdienstes analysiert. Die Berechnungen beziehen sich demnach auf den Ausgleich des verbleibenden Drittels und umfassen die Entlastungswirkung der einzelnen Maßnahmen nach Einkommenshöhe für Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige, die Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene und die Genderwirkungen der Maßnahmen. Weiters erfolgt ein Vergleich der vorgesehenen diskretionären Anpassung mit einer gleichmäßigen Anpassung aller anzupassenden Tarifeckwerte sowie eine Darstellung der Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuerquote.

Für die Berechnungen wird das Mikrosimulationsmodell EUROMOD auf Grundlage der EU-SILC-Daten verwendet, die auf Basis der aktuellen WIFO Konjunkturprognose fortgeschrieben werden. Darüber hinaus werden Daten aus der Lohnsteuerstatistik und der Arbeitnehmerveranlagungsstatistik herangezogen¹⁶. Für das Homeoffice-Paket wird auf Daten aus 2021 zurückgegriffen. Die Anzahl der Homeoffice-Tage im Jahr 2024 wird auf Basis der Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung bis zum 2. Quartal 2023 geschätzt. Zur Berücksichtigung von ergonomisch geeignetem Mobiliar wurde angenommen¹⁷, dass durchschnittlich 100 EUR pro berechtigter Person¹⁸ geltend gemacht werden, um das in der WFA angegebene Gesamtvolumen zu erreichen.

5.1 Entlastungswirkung nach Gruppen und Einkommenshöhe

Das Ausmaß der Entlastungswirkung durch die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels ist unter anderem von der Einkommenshöhe, dem Haushaltszusammenhang und dem Vorliegen steuerfreier Bezüge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) abhängig. In der nachfolgenden Grafik wird die absolute und

¹⁶ Diese betreffen etwa die steuerfreien Beiträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) und weitere Werbungskosten (z. B. Pendlerpauschale), die für das Einkommensteueraufkommen und für die Wirkung der geplanten Maßnahmen von Relevanz sind.

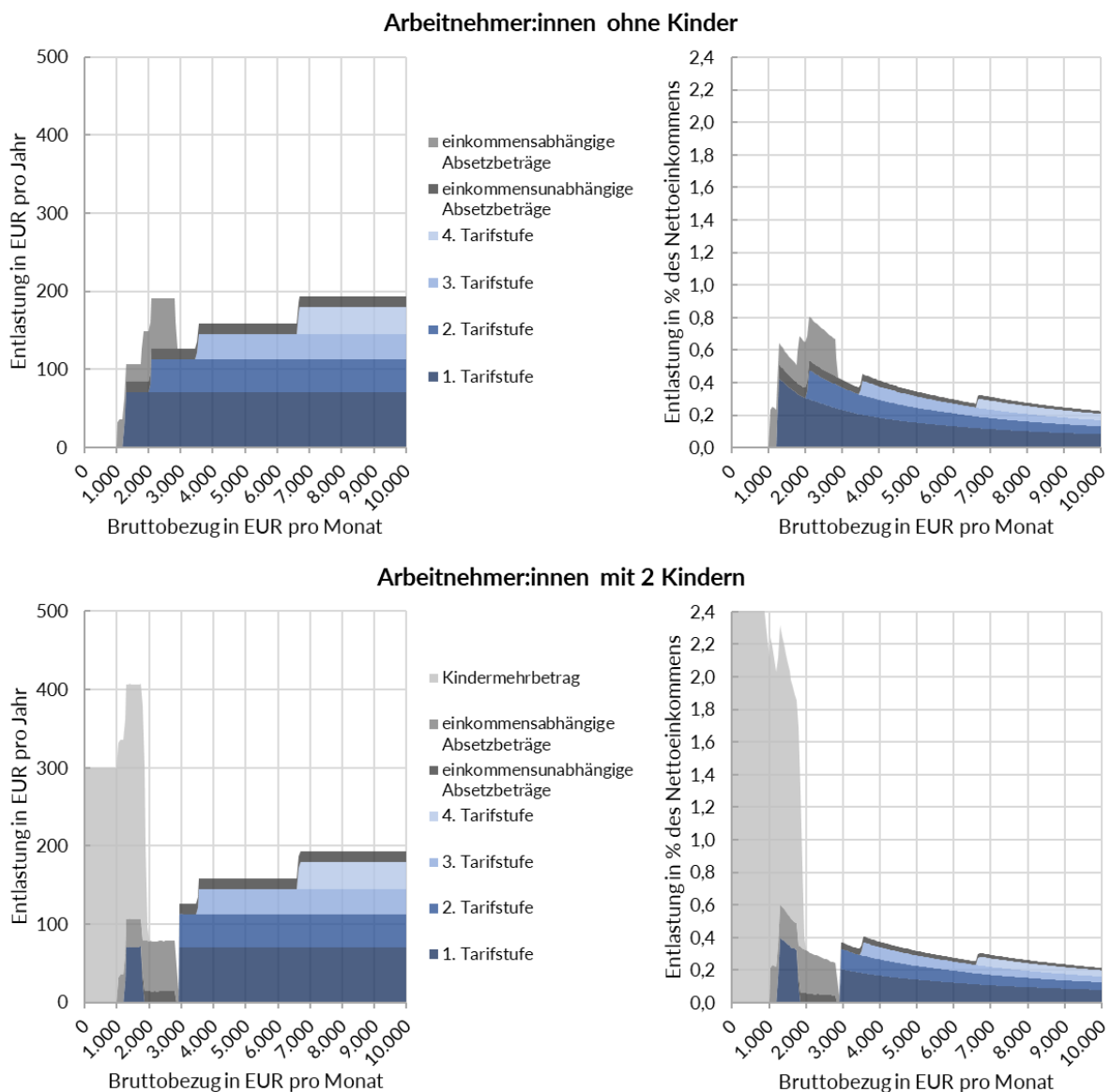
¹⁷ Es liegen dazu keine Daten vor. Auch im [Transparenzportal](#) werden für diese Maßnahme, abgesehen vom „budgetierten Volumen“, keine fiskalischen Auswirkungen angeführt.

¹⁸ Es können bis zu 300 EUR pro Person und Jahr geltend gemacht werden, wenn mindestens 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wird.



relative Entlastung von Arbeitnehmer:innen ohne Kinder (oberer Teil) und mit zwei Kindern (unterer Teil) dargestellt, wobei jeweils keine steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) bezogen werden und keine Tätigkeit im Homeoffice verrichtet wird:

Grafik 1: Individuelle Entlastungswirkung Arbeitnehmer:innen mit und ohne Kinder



Anmerkung: Bei den Arbeitnehmer:innen mit Kindern wird angenommen, dass die dargestellte Person den Kindermehrbetrag bzw. Familienbonus für zwei Kinder beansprucht und kein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

Quelle: Eigene Berechnungen.



Bei den **Arbeitnehmer:innen ohne Kinder** beträgt die jährliche Entlastung durch den Ausgleich des verbleibenden Drittels höchstens 193 EUR. Diese kommt durch die gestaffelte Anpassung der Tarifstufen, die Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags und im unteren Einkommenssegment durch die Erhöhung der Negativsteuer bzw. der Absetzbeträge für niedrige Einkommen zustande. Die über die automatische Anpassung hinausgehende gestaffelte Erhöhung der Tarifstufen führt zu einem Anstieg des Nettoeinkommens von höchstens 179 EUR, die zusätzliche Erhöhung beim Verkehrsabsetzbetrag führt zu einem um 14 EUR höherem Einkommen. Im Einkommenssegment mit monatlichen Bruttoeinkommen bis zu rd. 2.800 EUR bewirkt die über die automatische Anpassung hinausgehende Erhöhung der Negativsteuer und der damit im Zusammenhang stehenden Absetzbeträge eine Entlastung von höchstens 65 EUR. In diesem Einkommensbereich wirkt die Anpassung der dritten und vierten Tarifstufe und teilweise auch der zweiten Tarifstufe allerdings nicht. Arbeitnehmer:innen mit geringen Einkommen, deren Negativsteuer (55 % der SV-Beiträge) geringer als der bisherige Höchstbetrag ist, werden durch die geplanten Maßnahmen nicht entlastet. Die relative Veränderung des Nettoeinkommens ist im unteren mittleren Einkommensbereich mit Bruttoeinkommen zwischen 1.800 EUR und 2.800 EUR am höchsten und nimmt danach wieder ab.¹⁹

Bei **Arbeitnehmer:innen mit Kindern**, die den Kindermehrbetrag bzw. Familienbonus beanspruchen, führt die Erhöhung des Kindermehrbetrags zu einer deutlich stärkeren Entlastung im unteren Einkommenssegment. Im dargestellten Beispiel einer unselbstständigen Erwerbsperson mit zwei Kindern kommt es bei den niedrigen Einkommen durch die Erhöhung des Kindermehrbetrags um 150 EUR pro Kind zu einer jährlichen Entlastung von zumindest 300 EUR. Im Einkommensbereich, in dem zusätzlich eine Entlastung durch die Anpassung der 1. Tarifstufe und der Negativsteuer vorliegt, steigt das Nettoeinkommen um bis zu 406 EUR an. Im Bereich von monatlich 2.000 EUR Bruttobezug, in dem die Erhöhung des Kindermehrbetrags keine Wirkung mehr hat, geht die Entlastung deutlich zurück. In diesem Bereich haben die angepassten Tarifstufen keine Wirkung, weil die Steuerlast (vor Negativsteuer) durch den

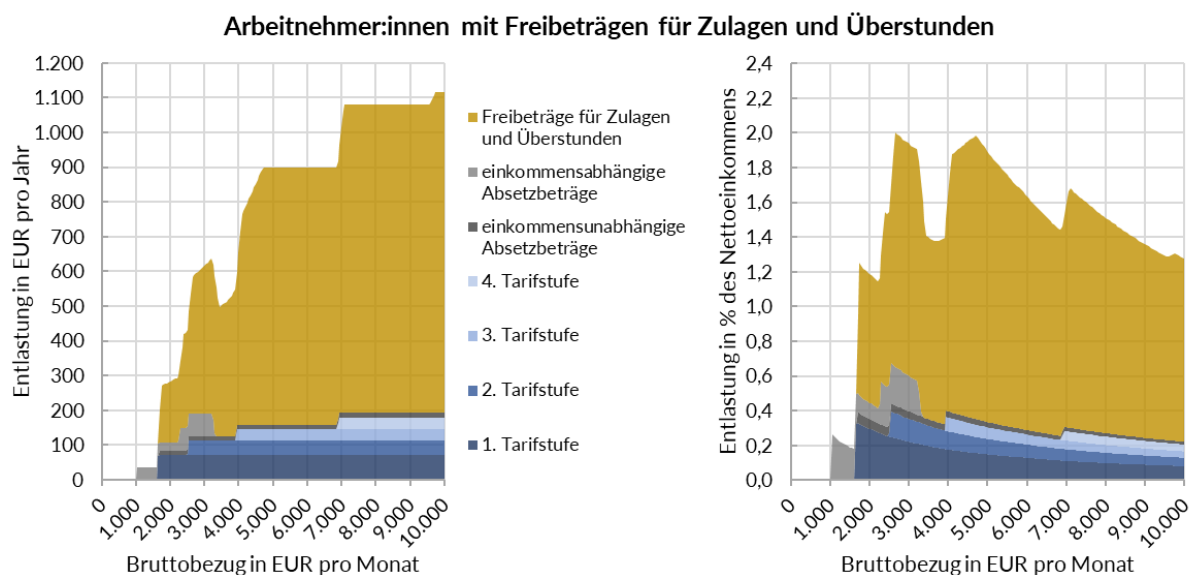
¹⁹ Die vergleichsweise hohe relative Entlastung im Bereich von 2.000 EUR brutto pro Monat resultiert zum einen aus der stärkeren Anpassung der Absetzbeträge und unteren Tarifstufen. Zum anderen ist sie ein Ergebnis der hohen Belastung durch die kalte Progression in diesem Einkommensbereich (hoher effektiver Grenzsteuersatz im Vergleich zum Durchschnittsteuersatz), sodass deren Abgeltung einen stärker positiven Effekt hat.



Familienbonus auf null reduziert wird.²⁰ Ab einem Bruttobezug von etwa 3.000 EUR pro Monat entspricht die Veränderung des Nettoeinkommens der Arbeitnehmer:innen mit zwei Kindern jener ohne Kinder. Die relative Veränderung der Nettoeinkommen ist aufgrund der Erhöhung des Kindermehrbetrags im unteren Einkommenssegment deutlich höher als bei Arbeitnehmer:innen ohne Kinder.

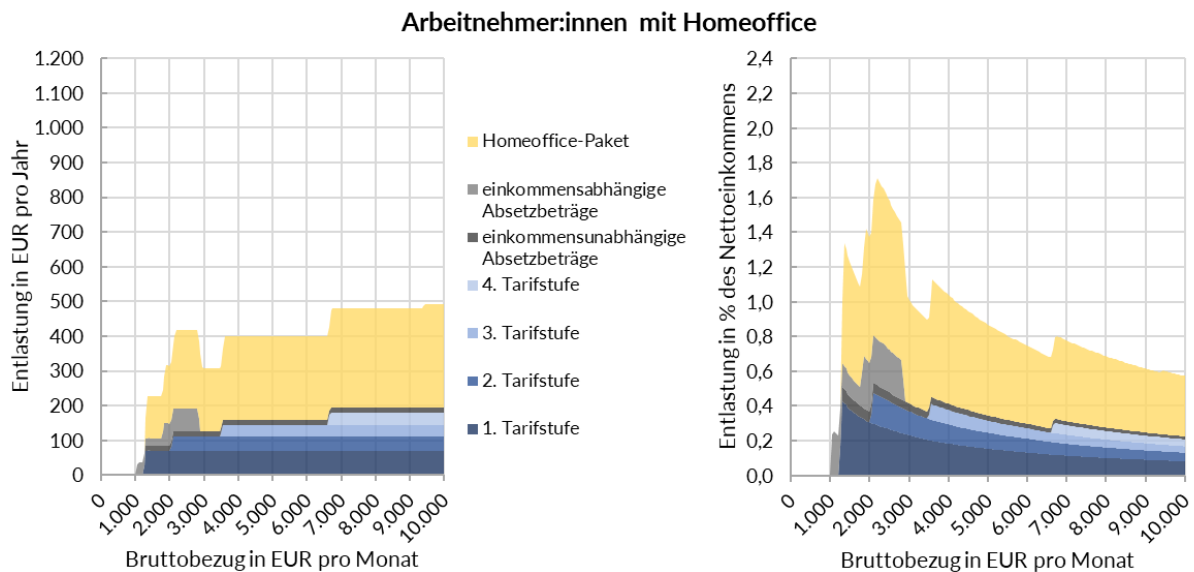
In der nachfolgenden Grafik wird die absolute und relative Entlastung von Arbeitnehmer:innen ohne Kinder bei Bezug steuerfreier Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) (oberer Teil) bzw. bei Inanspruchnahme von Homeoffice (unterer Teil) dargestellt:

Grafik 2: Individuelle Entlastungswirkung Arbeitnehmer:innen mit steuerfreien Beträgen (Zulagen und Überstunden) bzw. Homeoffice



Anmerkung: Bei den beispielhaft dargestellten Arbeitnehmer:innen mit Freibeträgen gemäß § 68 EStG wird angenommen, dass jener für die Zulagen voll ausgeschöpft wird (2024: 400 EUR pro Monat). Außerdem wird angenommen, dass 18 Überstunden pro Monat geleistet werden. Diesbezüglich wird der maximale Freibetrag (200 EUR pro Monat) erst bei einem Stundenlohn iHv rd. 22 EUR bzw. bei Bruttobezügen ab etwa 65.000 EUR pro Jahr erreicht.

²⁰ Formal sinkt die Einkommensteuer vor Abzug des Familienbonus durch die Anpassung der Tarifestufen. Liegt sie bei zwei Kindern jedoch über 1.400 EUR (Grenze für Kindermehrbetrag) und unter 4.000 EUR (Höhe des Familienbonus), reduziert der Familienbonus die Einkommensteuer unabhängig vom konkreten Wert auf null.



Anmerkung: Bei den beispielhaft dargestellten Arbeitnehmer:innen mit Homeoffice wird die volle Ausschöpfung des Freibetrags iHv 600 EUR pro Jahr angenommen. In den Schätzungen für das Volumen der Maßnahme und ihrer Verteilungswirkungen variiert die Höhe des Freibetrags nach Geschlecht und Einkommenshöhe auf Basis der Lohnsteuerstatistik 2021.

Quelle: Eigene Berechnungen.

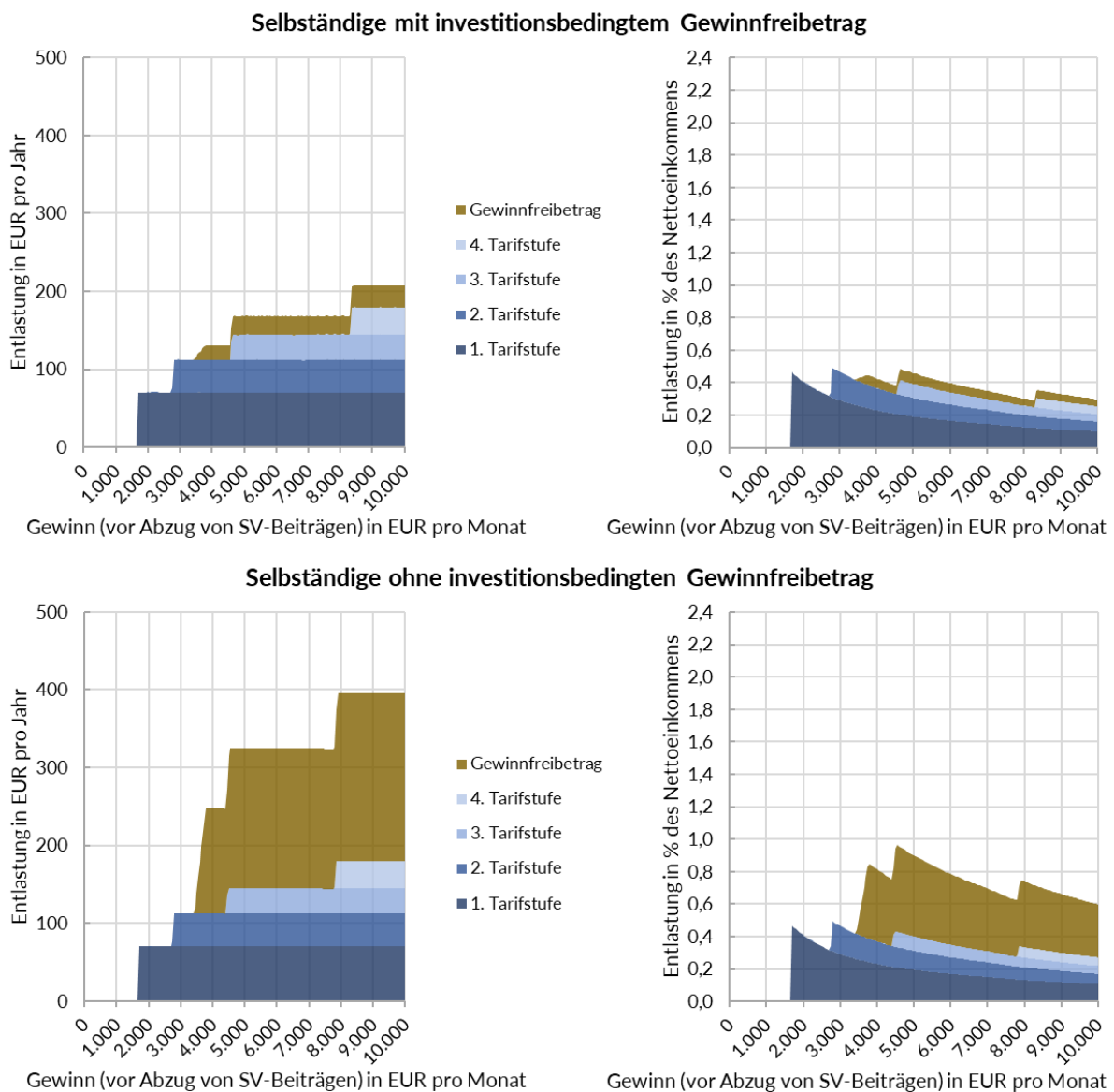
Die Erhöhung der steuerliche Begünstigung von Zulagen und Überstunden führt zu einer signifikanten zusätzlichen steuerlichen Entlastung, wenn die bezogenen Zulagen und Zuschläge über den derzeitigen Maximalwerten (360 EUR pro Monat für Zulagen bzw. 86 EUR pro Monat für Überstundenzuschläge) liegen. Bei hohen Einkommen beträgt diese Entlastung bis zu 924 EUR, unter Berücksichtigung der über die automatische Anpassung hinausgehenden stufenweise Erhöhung der Tarifestufen und des Verkehrsabsetzbetrages steigt das Nettoeinkommen um bis zu 1.117 EUR pro Jahr. In den unteren und mittleren Einkommensbereichen ist die Einkommensveränderung durch die Erhöhung der steuerliche Begünstigung von Zulagen und Überstunden geringer, weil einerseits die Freibeträge aufgrund der geringeren Grenzsteuersätze weniger stark wirken und weil andererseits die Stundenlöhne für eine volle Ausnutzung des steuerfreien Höchstbetrags für Überstundenzuschläge zu gering sind.

Der Freibetrag durch die Verlängerung der Homeoffice-Regelung beträgt höchstens 600 EUR, sofern zumindest 100 Tage im Homeoffice gearbeitet werden und die Anschaffungskosten für ergonomisches Mobiliar zumindest 300 EUR betragen. In den oberen ausgewiesenen Einkommensbereichen kommt es dann durch den Grenzsteuersatz von 50 % zu einem Anstieg des Nettoeinkommens um 300 EUR. Unter Berücksichtigung der über die automatische Anpassung hinausgehenden stufenweisen Erhöhung der Tarifestufen und des Verkehrsabsetzbetrages steigt das Nettoeinkommen um bis zu 493 EUR pro Jahr. Aufgrund der geringeren Grenzsteuersätze ist die Entlastung in den unteren und mittleren Einkommensbereichen entsprechend niedriger.



In der nachfolgenden Grafik wird die absolute und relative Entlastung von Selbständigen mit und ohne Anspruch auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag dargestellt:

Grafik 3: Individuelle Entlastungswirkung Selbständige



Anmerkung: Für Selbständige mit investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag wird angenommen, dass die begünstigten Investitionen ausreichend hoch sind, um ihn zur Gänze ausschöpfen zu können.

Quelle: Eigene Berechnungen.

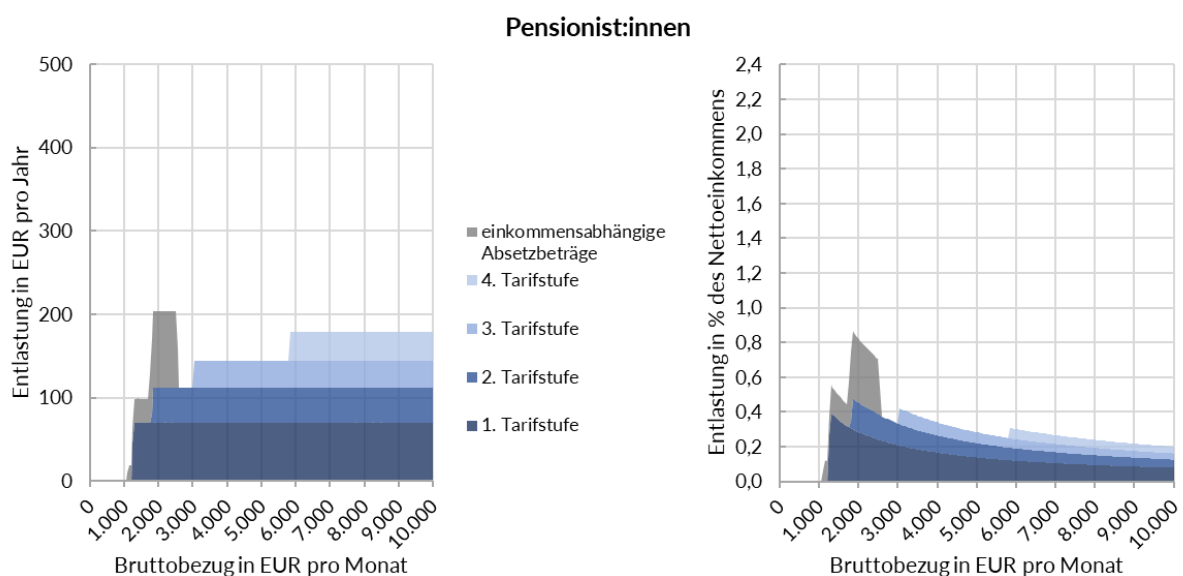
Bei den Selbständigen wirkt sich neben der stufenweisen Erhöhung der Tarifstufen die Erhöhung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag auf die Nettoeinkommen aus. Für Selbständige mit jährlichen Gewinnen über 33.000 EUR und Anspruch auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag resultiert ein zusätzlicher Freibetrag iHv



60 EUR pro Jahr²¹ und je nach Grenzsteuersatz eine Entlastung zwischen 18 EUR und 30 EUR pro Jahr. Deutlichere Auswirkungen hat die Erhöhung bei Selbständigen ohne (ausreichend hohe) Investitionen für eine vollständige Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags. Deren Freibetrag steigt um bis zu 450 EUR pro Jahr (15 % von 3.000 EUR) und die steuerliche Entlastung durch den höheren Grundfreibetrag beträgt zwischen 135 EUR und 225 EUR.

Die folgende Grafik enthält die absolute und relative Entlastung von Pensionist:innen:

Grafik 4: Individuelle Entlastungswirkung Pensionist:innen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Die Wirkung des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 auf die Nettoeinkommen von Pensionist:innen ist vergleichbar mit jener auf das Einkommen von Arbeitnehmer:innen ohne Kinder bzw. ohne Zulagen und Homeoffice (siehe Grafik 1). Der Unterschied besteht im Wesentlichen darin, dass Pensionist:innen anstatt des Verkehrsabsetzbetrags den (geringeren) Pensionistenabsetzbetrag beziehen und die (maximale) Negativsteuer für Pensionist:innen niedriger ist als jene für Arbeitnehmer:innen. Besonders hoch ist die Entlastung bei monatlichen Bruttopensionen von etwa 2.000 EUR bis 2.500 EUR, weil diese von der angehobenen Grenze für den Pensionistenabsetzbetrag profitieren.²²

²¹ Für zusätzliche 3.000 EUR wird der Grundfreibetrag iHv 15 % statt des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags iHv 13 % bezogen.

²² Nur mit der automatischen Anpassung würde der Pensionistenabsetzbetrag ab zu versteuernden jährlichen Pensionseinkünften iHv 20.967 EUR sukzessive reduziert werden. Durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wird diese Grenze auf 23.043 EUR angehoben.



5.2 Verteilungswirkung verbleibendes Drittel

Dieser Abschnitt enthält eine Analyse der Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene zu den mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 geplanten Maßnahmen.²³ Die verfügbaren Haushaltseinkommen werden hier äquivalisiert, d. h. um die Haushaltsgröße gewichtet.²⁴

In der nachstehenden Tabelle wird die Aufteilung des Volumens durch den Ausgleich des verbleibenden Drittels auf die einzelnen Maßnahmen sowie auf die Einkommensdezile im Jahr 2024 dargestellt. Eine Aufteilung inklusive der automatischen zwei Drittel wird in Tabelle 7 in Pkt. 5.4 dargestellt:

Tabelle 5: Aufteilung des Entlastungsvolumens 2024 nach Einkommensdezilen

Anteile in Mio. EUR bzw. in %	Gesamt	Dezile der Einkommensverteilung									
		D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10
verbleibendes Drittel (Progressionsabgeltungsgesetz 2024)	1.219 100%	46 4%	62 5%	82 7%	90 7%	97 8%	115 9%	134 11%	153 13%	189 15%	252 21%
1. Tarifstufe	365 100%	8 2%	21 6%	29 8%	33 9%	37 10%	40 11%	45 12%	48 13%	50 14%	53 14%
2. Tarifstufe	176 100%	1 1%	4 2%	13 7%	15 9%	18 10%	20 11%	23 13%	25 14%	27 15%	30 17%
3. Tarifstufe	72 100%	0 0%	0 1%	2 2%	3 4%	4 6%	7 10%	9 13%	12 16%	16 21%	20 27%
4. Tarifstufe	18 100%	0 0%	0 0%	0 0%	0 0%	0 1%	0 2%	1 3%	1 7%	4 20%	12 67%
Einkommensunabhängige Absetzbeträge (Verkehrs-, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag)	61 100%	3 5%	4 7%	5 9%	6 9%	6 10%	6 10%	7 11%	8 13%	8 13%	8 13%
Einkommensabhängige Absetzbeträge ("Negativsteuer", (erhöhter) Pensionisten-, erhöhter Verkehrs-, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)	136 100%	6 5%	15 11%	22 16%	19 14%	16 12%	14 11%	15 11%	13 10%	9 7%	6 5%
Kindermehrbetrag	50 100%	27 55%	14 29%	5 10%	2 4%	0 0%	0 1%	0 0%	0 1%	0 0%	0 0%
Gewinnfreibetrag	9 100%	0 0%	0 1%	0 1%	0 2%	1 6%	1 6%	0 5%	0 5%	2 18%	5 56%
Freibeträge für Zulagen und Überstunden (§ 68 EStG)	266 100%	0 0%	1 0%	5 2%	9 4%	10 4%	22 8%	26 10%	36 14%	59 22%	98 37%
Homeoffice-Paket	67 100%	0 0%	1 1%	1 2%	3 4%	5 7%	5 7%	8 12%	9 14%	16 24%	20 30%

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

²³ Dabei werden alle Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten inkludiert, welche laut WFA mit 5 Mio. EUR ein vergleichsweise geringes Volumen aufweist.

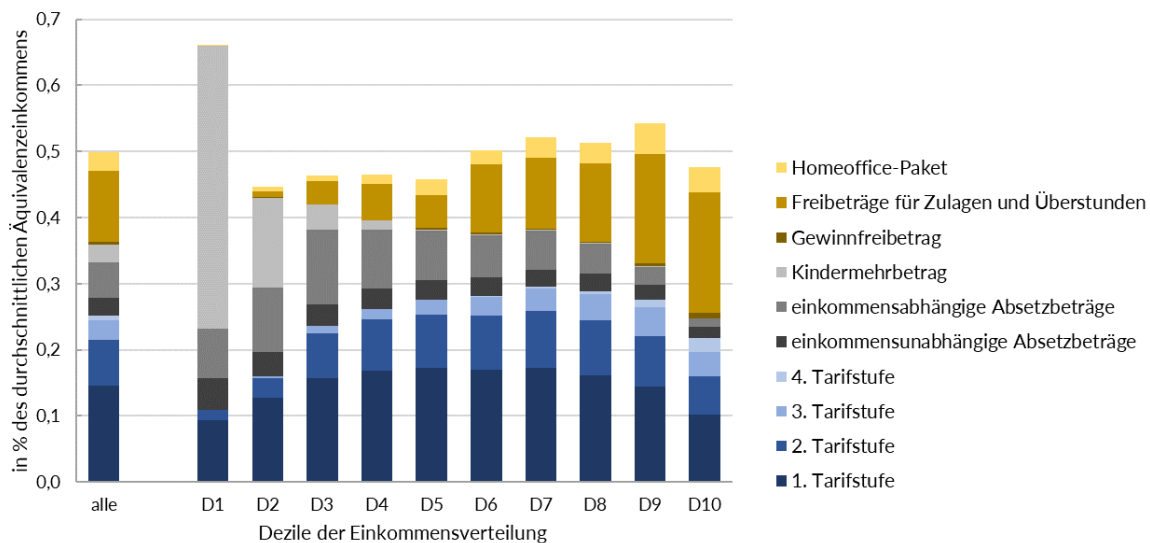
²⁴ Um das Einkommen von Haushalten mit unterschiedlicher Größe vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen um die Haushaltsgröße gewichtet (äquivalisiert). Hierfür wird ein Gewicht von 1 für den ersten Erwachsenen, von 0,5 für den zweiten Erwachsenen und von jeweils 0,3 für Kinder unter 14 Jahren verwendet.



Das Gesamtvolumen der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels wird vom Budgetdienst mit 1,22 Mrd. EUR geringfügig höher geschätzt als in der WFA mit 1,18 Mrd. EUR. Bei einer gleichmäßigen Aufteilung des Entlastungsvolumens würden die Dezile jeweils 10 % des Gesamtbetrages erhalten. Beim Volumen aufgrund der diskretionären Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels entfällt ein überproportionaler Anteil auf die oberen Einkommensdezile und ein unterproportionaler Anteil auf die unteren Einkommensdezile. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass auf die oberen Einkommenssegmente auch ein Großteil der Steuerlast und der Belastung durch die kalte Progression entfällt und diese von tariflichen Änderungen stärker profitieren. Bei einem Ausgleich des verbleibenden Drittels durch eine gleichmäßige Erhöhung der von der Legaldefinition umfassten Tarifeckwerte um die volle auszugleichende Inflationsrate wäre die Aufteilung des Gesamtvolumens sehr ähnlich zu jener, die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 erreicht wird (siehe dazu Pkt. 5.4).

Die Aufteilung der Volumina weist bei den einzelnen Maßnahmen, die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 eingeführt werden sollen, deutliche Abweichungen auf. Das erste Einkommensdezil profitiert vor allem von der Erhöhung des Kindermehrbetrags und die unteren mittleren Einkommensdezile profitieren überproportional von der Erhöhung der Negativsteuer und der Absetzbeträge für Personen mit niedrigem Einkommen. Das Volumen aus der Erhöhung der nicht einkommensabhängigen Absetzbeträge sowie der 1. und 2. Tarifstufe ist vergleichsweise gleichmäßig auf die zehn Einkommensdezile aufgeteilt, mit leicht überproportionalen Anteilen der mittleren und oberen Dezile. Von den übrigen Maßnahmen entfällt der überwiegende Teil des Volumens auf die oberen Einkommensdezile. Besonders stark ausgeprägt ist dieses Muster bei der Erhöhung der 4. Tarifstufe und der Erhöhung des Gewinnfreibetrags, welche jedoch ein vergleichsweise geringes Gesamtvolumen umfassen. Aber auch vom größeren Volumen aufgrund der Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) und der Verlängerung der Homeoffice-Regelung entfallen mehr als die Hälfte auf das 9. und 10. Einkommensdezil.

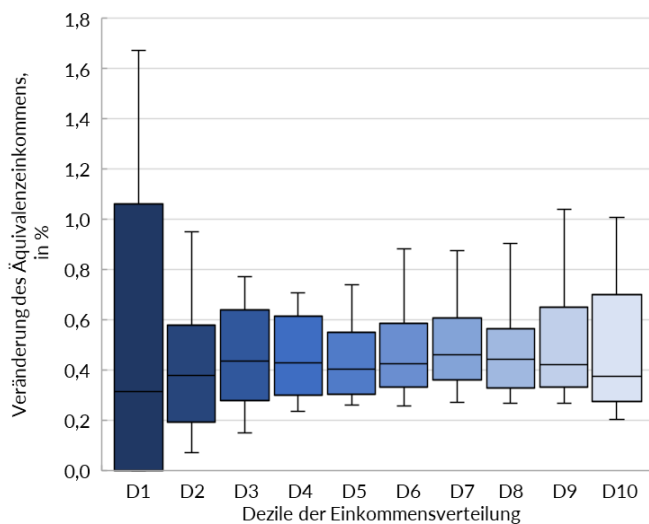
Die folgende Grafik zeigt die durch die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den zehn Dezilen der Einkommensverteilung im Jahr 2024:

Grafik 5: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensdezilen


Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Im Jahr 2024 führen die Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels zu einem durchschnittlichen Anstieg der äquivalisierten verfügbaren Haushaltseinkommen um 0,50 %. Am stärksten ist der relative Einkommensanstieg im ersten Einkommensdezil mit durchschnittlich 0,66 %. Dieser resultiert in erster Linie aus der Erhöhung des Kindermehrbetrags sowie in geringerem Ausmaß aus der Erhöhung der Negativsteuer und der Absetzbeträge für Personen mit niedrigem Einkommen. In den übrigen Einkommensdezilen ist die relative Einkommensveränderung ähnlich und liegt zwischen 0,45 % im zweiten Dezil und 0,54 % im neunten Dezil. Während die Anpassung der Tarifstufen in den mittleren Einkommensdezilen die stärkste relative Einkommensveränderung bewirkt, führen die Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden), die Verlängerung der Homeoffice-Regelung und die Erhöhung des Gewinnfreibetrags in den oberen Einkommenssegmenten zum stärksten relativen Einkommensanstieg.

Die nachstehende Grafik zeigt die unterschiedliche Verteilungswirkung der Maßnahmen innerhalb der einzelnen Einkommensdezile. Der Kastenbereich (ausgefüllte Fläche) deckt dabei im jeweiligen Einkommensdezil jene Hälfte der Personen ab, bei denen die Einkommensveränderung (Entlastungswirkung) zwischen dem 25 %-Quantil und dem 75 %-Quantil liegt (die graue Linie markiert den Median). Die Antennen oberhalb und unterhalb reichen vom 10 %-Quantil (unten) bis zum 90 %-Quantil (oben) und decken somit insgesamt 80 % des Spektrums der Verteilungswirkung innerhalb des Dezils ab. Für jeweils 10 % der Personen des Dezils ergibt sich eine noch höhere oder aber eine geringere Entlastung:

Grafik 6: Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Streuung der Entlastungswirkung ist insbesondere im ersten Einkommensdezil beträchtlich. Während rd. 27 % der Personen in diesem Dezil durch die Maßnahmen gar nicht entlastet werden, führt sie bei 25 % der Personen zu einem relativen Einkommensanstieg von zumindest rd. 1,1 %. Zu gar keiner Entlastung kann es etwa kommen, wenn ganzjährig kein Erwerbseinkommen vorliegt bzw. wenn das Erwerbseinkommen sehr gering ist und keine Kinder im Haushalt sind. In den weiteren Einkommensdezilen ist die Streuung der Entlastungswirkung deutlich geringer. Sie resultieren aus der Haushaltszusammensetzung und etwa daraus, ob und in welchem Ausmaß steuerfreie Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen, Überstunden) bezogen werden, ob das Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden kann oder ob ein Anspruch auf bestimmte Absetzbeträge besteht.

5.3 Genderwirkung verbleibendes Drittel

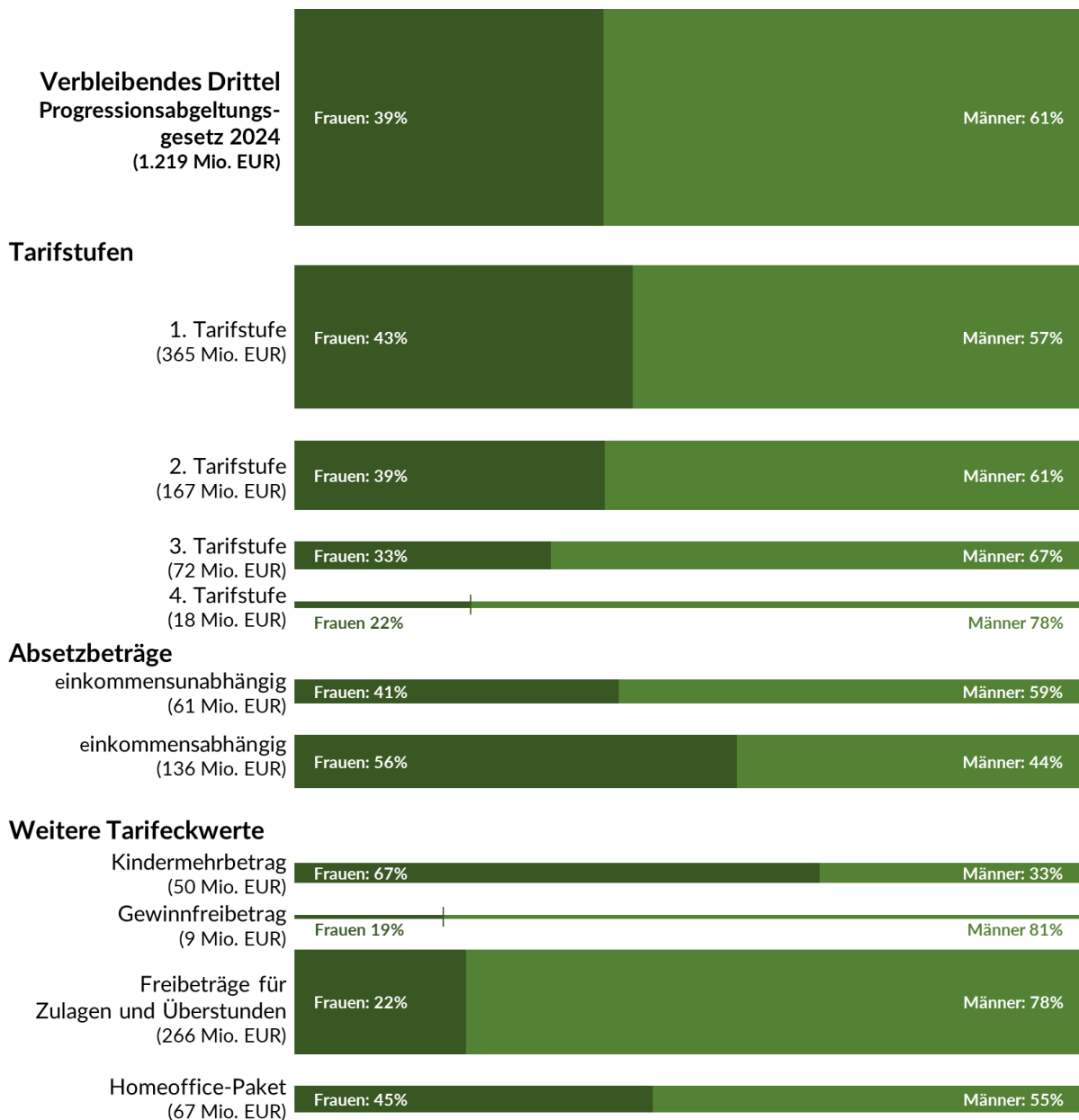
In diesem Abschnitt wird die (unterschiedliche) Wirkung der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels auf Frauen und Männer analysiert. Hierfür wird der Effekt der Maßnahmen auf Personenebene ermittelt, der Haushaltszusammenhang bleibt bei dieser Analyse unberücksichtigt.²⁵

²⁵ Für weitere Details zur methodischen Vorgehensweise bei der Ermittlung der Genderwirkung des verbleibenden Drittels wird auf die Anfragebeantwortung des Budgetdienstes aus dem Vorjahr zur [Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression](#) verwiesen.



Die Aufteilung des Volumens zum Ausgleich des verbleibenden Drittels auf Frauen und Männer ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 7: Aufteilung Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



Vom Gesamtentlastungsvolumen durch den Ausgleich des verbleibenden Drittels von rd. 1,22 Mrd. EUR entfallen 0,48 Mrd. EUR bzw. 39 % auf Frauen und 0,74 Mrd. EUR bzw. 61 % auf Männer.²⁶ Die Genderwirkung der einzelnen Maßnahmen weist beträchtliche Unterschiede auf. Ein überproportionaler Anteil auf Frauen entfällt mit rd. zwei Drittel aus der Erhöhung des Kindermehrbetrags. Auch von der Erhöhung der Negativsteuer und weiterer Absetzbeträge für niedrige Einkommen entfällt mit 56 % ein etwas höherer Anteil auf Frauen. Bei den weiteren Maßnahmen entfällt jeweils ein höherer Anteil des Volumens auf Männer. Besonders stark ausgeprägt ist diese Differenz bei der Erhöhung der 4. Tarifstufe und den steuerfreien Beträgen gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) mit einem Männeranteil am Volumen von jeweils 78 % und beim Gewinnfreibetrag mit einem Anteil von 81 %.

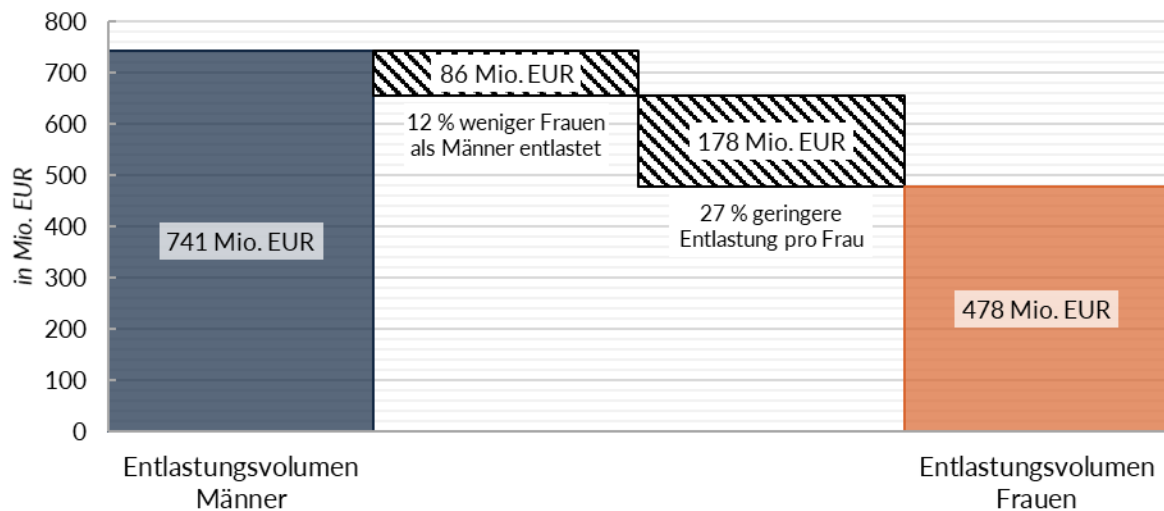
Im Vergleich zu einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte (Männeranteil 60 %) begünstigen die vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt Männer geringfügig stärker (Männeranteil 61 %). Bei den diskretionären Abweichungen fallen die zugunsten der Männer verteilten Freibeträge für Überstunden und Zulagen mehr ins Gewicht als der zugunsten der Frauen verteilte Kindermehrbetrag.

Der höherer Männeranteil am Entlastungsvolumen ist beim verbleibenden Drittel sowohl auf die höhere Erwerbsquote der Männer als auch auf die durchschnittlich höheren Einkommen der Männer zurückzuführen. Diese beiden Effekte bewirken, dass Männer insgesamt mehr Einkommensteuer bezahlen und somit tendenziell stärker von steuerlichen Entlastungsmaßnahmen profitieren. Die nachstehende Grafik zerlegt den Unterschied beim Entlastungsvolumen für Männern und Frauen in die niedrigere Anzahl entlasteter Frauen (Mengeneffekt) und die niedrigere Entlastung pro Person bei Frauen (Preiseffekt):

²⁶ Das Gesamtvolumen der Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels wird vom Budgetdienst mit 1,22 Mrd. EUR geringfügig höher geschätzt als in der WFA mit 1,18 Mrd. EUR.



Grafik 8: Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen für Frauen



Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Anzahl entlasteter Frauen durch den diskretionären Ausgleich des verbleibenden Drittel im Jahr 2024 ist um 12 % niedriger als jene von Männern. Dies reduziert das Entlastungsvolumen bei Frauen um 86 Mio. EUR. Außerdem ist die durchschnittliche Entlastung pro Person bei Frauen um 27 % niedriger als bei Männern. Dieser Unterschied reduziert das Entlastungsvolumen für Frauen um weitere 178 Mio. EUR. Insgesamt ist ihre Entlastung daher um rd. 264 Mio. EUR niedriger als jene von Männern.

Die nachstehende Tabelle stellt die Ergebnisse dieser Zerlegung in einen Mengen- und Preiseffekt für die einzelnen Maßnahmen zum Ausgleich des verbleibenden Drittels dar:

**Tabelle 6: Faktoren für die unterschiedliche Entlastung von Frauen und Männern nach Einzelmaßnahmen**

	Entlastungsvolumen			Entlastete Personen			Entlastung pro Person		
	Männer	Frauen	Unterschied	Männer	Frauen	Unterschied	Männer	Frauen	Unterschied
	in Mio. EUR		in %	in Mio.		in %	in EUR		in %
verbleibendes Drittel (Progressionsabgeltungsgesetz 2024)	741	478	-36	3,12	2,76	-12	237	173	-27
1. Tarifstufe	208	157	-25	2,90	2,37	-18	72	66	-8
2. Tarifstufe	107	69	-35	2,57	1,69	-34	42	41	-2
3. Tarifstufe	49	24	-52	1,54	0,74	-52	32	32	0
4. Tarifstufe	14	4	-71	0,40	0,11	-71	34	35	0
Einkommensunabhängige Absetzbeträge (Verkehrs-, Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag)	36	25	-30	2,11	1,62	-23	17	15	-9
Einkommensabhängige Absetzbeträge ("Negativsteuer", erhöhter Pensionisten-, erhöhter Verkehrs-, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)	59	76	+28	1,07	1,58	+47	55	48	-13
Kindermehrbetrag	17	33	+100	0,04	0,09	+112	382	360	-6
Gewinnfreibetrag	7	2	-77	0,15	0,04	-72	47	40	-15
Freibeträge für Zulagen und Überstunden (§ 68 EStG)	208	58	-72	0,51	0,16	-69	407	369	-9
Homeoffice-Paket	37	30	-17	0,38	0,37	-2	97	83	-15

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Besonders stark ausgeprägt ist die Differenz bei der Anzahl an betroffenen Frauen und Männern bei der Anpassung der Tarifstufen, wobei die Differenz in den oberen Tarifstufen höher ausfällt. Aber auch von der Anpassung der 1. Tarifstufe profitieren um 18 % weniger Frauen als Männer. Die durchschnittliche Entlastung pro betroffene Personen ist bei der Anpassung der Tarifstufen bei Frauen und Männern hingegen ähnlich.²⁷

²⁷ Außer im Grenzbereich führt die Anpassung der Tarifstufen zu einer jeweils konstanten Entlastung pro Person (siehe Grafik 1 in Pkt. 5.1). Würde man die Anpassung der einzelnen Tarifstufen als eine Maßnahme darstellen, dann wäre auch die durchschnittliche Entlastung pro betroffene Person bei Männern deutlich höher als bei Frauen, da deutlich mehr Männer auch von der Anpassung der oberen Tarifstufen profitieren und daher durchschnittlich mehr profitieren.



Von der Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) profitieren deutlich weniger Frauen als Männer. Auch die durchschnittliche Entlastung pro betroffener Person ist bei dieser Maßnahme bei Frauen um 9 % niedriger als bei Männern. Von der Verlängerung der Homeoffice-Regelung profitieren hingegen in etwa gleich viele Frauen wie Männer. Allerdings ist die durchschnittliche Entlastung pro betroffener Person bei Frauen um 15 % niedriger als bei Männern, sodass ein leicht überproportionaler Anteil des Volumens auf Männer entfällt.

Von der Erhöhung des Kindermehrbetrags sowie von der Erhöhung der Negativsteuer und der an niedrige Einkommen gerichteten Absetzbeträge profitieren hingegen deutlich mehr Frauen als Männer, die durchschnittliche Entlastung pro betroffener Person ist hingegen auch bei diesen Maßnahmen bei Männern etwas höher als bei Frauen.

Während bei einer Betrachtung der einzelnen Maßnahmen der Mengeneffekt (Anzahl der betroffenen Personen) eine stärkere Rolle für die unterschiedliche Entlastung von Frauen und Männern spielt, ist im Aggregat der Preiseffekt (durchschnittliche Entlastung pro betroffene Person) wichtiger. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass Männer häufiger von mehreren der Einzelmaßnahmen profitieren und daher durchschnittlich stärker entlastet werden. Bei der Betrachtung der Einzelmaßnahmen werden hingegen jeweils nur Männer und Frauen miteinander verglichen, die von der konkreten Maßnahme profitieren und es wird nur die durchschnittliche Entlastung aufgrund dieser Maßnahme ausgewiesen (die Entlastung aus weiteren Maßnahmen bleibt dabei jeweils unberücksichtigt).

5.4 Vergleich mit gleichmäßiger Anpassung der Tarifeckwerte

Die kalte Progression wird im Jahr 2024 durch eine automatische Anpassung der von der Legaldefinition umfassten Beträge (z. B. Grenzbeträge bei den Tarifstufen, Absetzbeträge) im Ausmaß von zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate und einem diskretionären Ausgleich des verbleibenden Drittels abgegolten. In diesem Abschnitt werden die Unterschiede zu einem Alternativszenario dargestellt, in dem die von der Legaldefinition umfassten Beträge um die volle auszugleichende Inflationsrate von 9,9 % erhöht werden und keine weitere diskretionäre Anpassung vorgenommen wird.



Die nachstehende Tabelle stellt die Unterschiede der beiden Varianten bezüglich der Verteilungswirkungen nach Einkommensdezilen (Aufteilung des Volumens und relative Einkommensveränderung) dar, wobei sich die Verteilungswirkungen jeweils auf das Gesamtentlastungsvolumen durch die Abgeltung der kalten Progression (also inklusive der automatisch ausgeglichenen zwei Drittel) im Jahr 2024 beziehen:²⁸

Tabelle 7: Verteilungswirkung im Vergleich zu einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte

Aufteilung des Gesamtentlastungsvolumen (inkl. automatische 2 Drittel) nach Einkommensdezilen												
Anteile in %	alle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	
Anpassung gemäß Progressionsabgeltungsgesetz 2024	100%	2%	5%	7%	7%	9%	10%	11%	13%	15%	21%	
Bei gleichmäßiger Anpassung	100%	2%	5%	7%	8%	9%	10%	12%	13%	15%	21%	
diskretionäre Abweichung, in %-Punkten	0,0	+0,7	+0,3	-0,1	-0,1	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	+0,1	-0,1	
Relative Entlastung (inkl. automatische 2 Drittel) nach Einkommensdezilen												
Veränderung in %	alle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	
Anpassung gemäß Progressionsabgeltungsgesetz 2024	1,5	1,2	1,2	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,4	
Bei gleichmäßiger Anpassung	1,5	0,8	1,1	1,4	1,4	1,6	1,5	1,6	1,6	1,6	1,4	
diskretionäre Abweichung, in %-Punkten	+0,0	+0,4	+0,1	+0,0	-0,0	-0,0	+0,0	-0,0	-0,0	+0,0	+0,0	
Veränderung des Haushaltseinkommens im Vergleich zu gleichmäßiger Anpassung												
Anteil der Personen in %	alle	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	
Anstieg um mehr als 0,5%	9	29	14	4	3	3	7	7	7	11	7	
Veränderung zwischen -0,5% und +0,5%	91	71	86	96	97	97	93	93	93	89	93	
Rückgang um mehr als 0,5%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Anmerkung: In dieser Tabelle wird die Wirkung der gesamten Abgeltung der kalten Progression (inkl. automatische zwei Drittel) dargestellt.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Durch die geplante Vorgehensweise zum Ausgleich des verbleibenden Drittels kommt es gegenüber dem Alternativszenario zu einer leichten Verschiebung der Anteile am Entlastungsvolumen von den mittleren Einkommensdezilen hin zu den unteren beiden Einkommensdezilen und in geringerem Ausmaß zum neunten Einkommensdezil. In beiden Varianten ist der Anteil am Entlastungsvolumen (inkl. automatische zwei Drittel), der auf die unteren Einkommensdezile entfällt gering und beträgt im 1. Dezil jeweils rd. 2 % und im 2. Dezil jeweils rd. 5 %. Auf das 10. Dezil entfällt hingegen in beiden Varianten ein Anteil am Entlastungsvolumen von 21 %, da auf die oberen Einkommenssegmente ein Großteil der steuerlichen Belastung entfällt.

²⁸ Das errechnete budgetäre Volumen ist in der Variante gemäß Progressionsabgeltungsgesetz 2024 geringfügig höher (+35 Mio. EUR) als im Alternativszenario, vor allem weil die Berechnungen des Budgetdienstes einen etwas höheren Einnahmensenfall durch die Erhöhung des Kindermehrbetrags und die Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) ergeben.



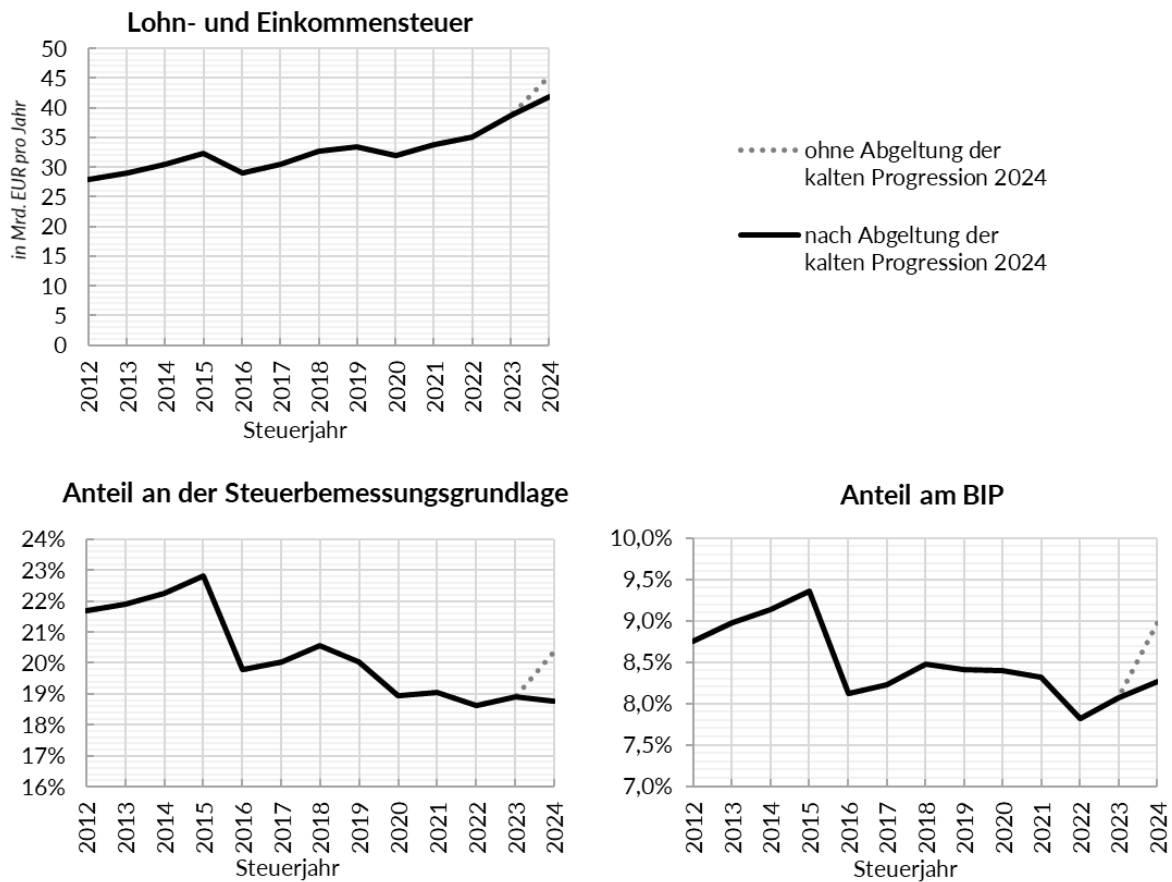
Durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wird jedoch eine etwas stärkere Entlastung der ersten beiden Einkommensdezile erreicht, die vor allem aus der geplanten Erhöhung des Kindermehrbetrags resultiert. Dadurch kommt es gegenüber dem Alternativszenario zu einem etwas stärkeren relativen Einkommensanstieg um zusätzlich 0,4 %-Punkte im 1. Dezil bzw. 0,1 %-Punkte im 2. Dezil. Die geringfügig höhere Entlastung der oberen beiden Einkommensdezile ist vor allem eine Folge der Erhöhung der steuerfreien Beträge gemäß § 68 EStG (Zulagen und Überstunden) und des Gewinnfreibetrags.

Bei den meisten Haushalten sind die Unterschiede in der Entlastungswirkung der beiden Varianten gering. Kaum ein Haushalt verliert durch die diskretionäre Abweichung (geringere Anpassung der Tarifstufen) mehr als 0,5 % seines Einkommens. Bei 91 % der Personen beträgt der Unterschied beim verfügbaren Haushaltseinkommen weniger als 0,5 % und bei 9 % der Personen steigt es um zumindest 0,5 %. Am höchsten ist der Anteil der Personen mit derartigen Einkommensgewinnen im 1. Dezil (29 % der Personen) und im 2. Dezil (14 % der Personen).

5.5 Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuerquote

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens (absolut sowie relativ zur Steuerbemessungsgrundlage und zum BIP) seit 2012 dargestellt.²⁹ In der Vergangenheit war diese Entwicklung stark von den mehr oder weniger regelmäßig durchgeführten Steuerreformen geprägt. Ab 2023 entwickelt sich der Verlauf deutlich glatter, weil die impliziten Steuererhöhungen durch die kalte Progression jährlich auszugleichen sind.

²⁹ Dabei wird das Gesamtaufkommen für das jeweilige Steuerjahr (nach Veranlagung) berechnet. Dieses Konzept entspricht jenem der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Es unterscheidet sich etwas von den Steuereinnahmen gemäß VGR sowie von den Einzahlungen im Bundeshaushalt (UG 16-Öffentliche Abgaben). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei dem hier gewählten Konzept im Veranlagungsweg wirksame Tarifbestandteile (z. B. Negativsteuer, Familienbonus) dem Steuerjahr zugeordnet werden und nicht wie in der VGR und im Bundeshaushalt dem Zeitpunkt der Mindereinnahmen. Im Bundeshaushalt scheint beispielsweise die Erhöhung der Negativsteuer frühestens im Folgejahr auf, wenn die Veranlagung der Steuerpflichtigen durchgeführt wird. In der VGR werden darüber hinaus einige Absetzbeträge (Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag) als Staatsausgaben (monetäre Sozialleistungen) klassifiziert. Ihre Valorisierung steigert damit in der VGR die Ausgaben und reduziert nicht die Einnahmen. Die Einzahlungen aus der Veranlagten Einkommensteuer werden im Bundeshaushalt auch durch die Forschungsprämie reduziert, diese wird aber in der VGR ebenfalls als Staatsausgabe (Subvention an Unternehmen) klassifiziert, die zu keiner Reduktion der Einnahmen führt. Deshalb sind die Einzahlungen in der UG 16 auch abgesehen von Periodenverschiebungen niedriger als die entsprechenden Einnahmen in der VGR bzw. der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik.

Grafik 9: Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer 2012 bis 2024


Anmerkung: Das in der Grafik dargestellte Gesamtsteueraufkommen weicht von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer im Finanzierungshaushalt ab. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Erstattungen für den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie, die im Bundeshaushalt die Einzahlungen dieser beiden Abgaben reduzieren. Außerdem wird die Steuer periodengerecht dem Steuerjahr zugeordnet (siehe Fußnote 29).

Quellen: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (bis 2020), eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Das Lohn- und Einkommensteueraufkommen steigt den Berechnungen des Budgetdienstes zufolge von rd. 38,6 Mrd. EUR im Steuerjahr 2023 um 8,2 % auf rd. 41,8 Mrd. EUR im Jahr 2024 an. Der starke Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den hohen Pensions- und den (erwarteten) Gehaltsabschlüssen, wobei das WIFO in seiner Prognose annimmt, dass bei den Lohnverhandlungen jeweils die rollierende Inflation ausgeglichen wird. Ohne Abgeltung der kalten Progression würde das Aufkommen im Jahr 2024 auch unter Berücksichtigung der negativen makroökonomischen Effekte um zusätzliche rd. 3,56 Mrd. EUR ansteigen.³⁰

³⁰ Als makroökonomischer Effekt wäre gemäß der [Studie des IHS](#) die Beschäftigung ohne Abgeltung der kalten Progression um rd. 0,5 % niedriger. Zudem wären die durchschnittlichen Bruttolöhne nominell um rd. 0,1 % niedriger. Daraus resultiert in den Schätzungen des Budgetdienstes ein um 0,27 Mrd. EUR niedrigeres Lohn- und Einkommensteueraufkommen. Im Gegensatz zur Analyse der Verteilungswirkungen auf österreichische Privathaushalte werden bei der Berechnung des gesamten Steuervolumens auch einkommensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland einbezogen, sodass das Volumen geringfügig höher ist.



Der geschätzte Anteil des Lohn- und Einkommensteueraufkommens an der Steuerbemessungsgrundlage beträgt 18,9 % im Jahr 2023, im Jahr 2022 lag der Anteil noch bei 18,6 %. Für 2024 wird ein leichter Rückgang gegenüber 2023 auf 18,8 % erwartet. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der hohen auszugleichenden Inflationsrate von 9,9 %, die über dem für 2024 erwarteten Anstieg der Löhne pro Kopf liegt. Zu einem gegenläufigen Effekt kommt es im Jahr 2023, da die auszugleichende Inflationsrate (5,2 %) in diesem Jahr niedriger ist als der Zuwachs der Steuerbemessungsgrundlage. Solche Verschiebungen entstehen in Phasen, in denen sich die Inflationsraten stark verändern, weil dann für den Ausgleich der kalten Progression und für die Lohnanpassungen unterschiedliche Inflationsraten herangezogen werden. Einen dämpfenden Effekt auf die Lohn- und Einkommensteuerquote haben seit 2020 das Steuerreformgesetz 2020 und die schrittweise in Kraft tretende Ökosoziale Steuerreform. In den nächsten Jahren ist eine weitgehend flache Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuerquote zu erwarten. Längerfristig kommt es ohne Anpassungen im Steuersystem durch Reallohnsteigerungen zu leichten Anstiegen, weil der reale Progressionseffekt bei der Einkommensteuer weiterhin wirksam ist.

Der Anteil des Lohn- und Einkommensteueraufkommens am nominellen BIP beträgt im Jahr 2023 rd. 8,1%. Für 2024 wird trotz der hohen auszugleichenden Inflationsrate ein Anstieg auf 8,3 % erwartet, ohne den Ausgleich der kalten Progression würde der Anteil sogar auf 9,0 % steigen. Der erwartete Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem für 2024 erwarteten Anstieg der Lohnquote, der sich aus dem stark auf vergangene Inflationsraten ausgerichteten Lohnbildungsprozess und der anhaltend stabilen Arbeitsmarktlage ergibt.



Anhang

Veränderung der Nettoeinkommen gegenüber 2023

Das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 richtet sich nach der im Vorjahr beschlossenen Legaldefinition von kalter Progression (§ 33a Abs. 2 EStG), welche bestimmte Eckwerte in § 33 EStG umfasst. Aus den nachfolgend dargestellten Gründen (z. B. keine Anpassung aller nominellen Frei- und Absetzbeträge) kann eine kalte Progression jedoch weiterhin auftreten, wenn bei Personen mit einem unverändertem Realeinkommen der Durchschnittsteuersatz steigt. Nach dieser Definition der kalten Progression³¹ wäre diese nur dann vollständig abgegolten, wenn ein Anstieg des Bruttoeinkommens im Jahr 2024 um 9,9 % (für die Abgeltung maßgebliche Inflationsrate³²) auch zu einem um 9,9 % höheren Nettoeinkommen als im Jahr 2023 führt.

Je nach Einkommen und Anspruch auf Frei- und Absetzbeträge kommt es davon abweichend bei Steuerpflichtigen aber zu einem niedrigeren bzw. höheren Anstieg des Nettoeinkommens. Abweichungen entstehen im Jahr 2024 aus mehreren Gründen:

- ♦ Bei der Abgeltung des verbleibenden Drittels der kalten Progression wird mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 diskretionär von einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte abgewichen (siehe Pkt. 5.4). Wegen der geringeren Anpassung bei den Tarifstufen kommt es bei Steuerpflichtigen ohne Anspruch auf besondere Frei- und Absetzbeträge zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer vollständigen Anpassung. Dafür profitieren insbesondere Personen mit Kindermehrbetrag, steuerfreien Zuschlägen gemäß § 68 EStG oder Homeoffice-Tagen.
- ♦ Nicht alle nominellen Beträge im Einkommensteuerrecht sind von der Legaldefinition der kalten Progression umfasst (siehe Tabelle 3), wodurch der Durchschnittsteuersatz bei bestimmten Personengruppen auch bei unverändertem Realeinkommen steigt. Dies betrifft beispielsweise Bezieher:innen von Familienbonus.

³¹ Siehe z. B. [Policy Brief Nr.6/2022 des IHS](#) oder [Fünfter Steuerprogressionsbericht des deutschen Bundesfinanzministeriums](#).

³² Zwischen der Entwicklung der laufenden Inflation und der maßgeblichen Inflation für die Abgeltung der kalten Progression kommt es zu zeitlichen Verzögerungen. Ebenso gibt es Unterschiede zu der für die Anpassung der Pensionen maßgeblichen Inflation.



- ♦ Die Abgaben auf Einkommen im Jahr 2024 werden durch weitere Maßnahmen reduziert, sodass die Nettoeinkommen steigen. Dies betrifft die Senkung des Steuersatzes für die dritte Tarifstufe von 41 % auf 40 % im Rahmen der Öko-sozialen Steuerreform sowie die Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge von grundsätzlich 3,00 % auf 2,95 % für Arbeitnehmer:innen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2024.
- ♦ Die Anpassung der Einkommensgrenzen im Sozialversicherungsrecht erfolgt mit der Aufwertungszahl, welche langsamer auf die gestiegene Inflation reagiert. Für das Jahr 2024 ist die voraussichtliche Aufwertung mit 3,5 % deutlich niedriger als die maßgebliche Inflation für die Abgeltung der kalten Progression (9,9 %). Dadurch kommt es zu einem geringeren Anstieg der Höchstbeitragsgrundlagen und die geleisteten SV-Beiträge von Personen mit hohen Einkommen steigen auch bei einem um 9,9 % höheren Bruttoeinkommen nur um 3,5 %.³³ Daher steigt ihr Nettoeinkommen im Jahr 2024 stärker als das Bruttoeinkommen, die geringeren SV-Beiträge führen aber auch zu teilweise geringeren Ansprüchen aus der Sozialversicherung. Bei Arbeitnehmer:innen mit geringem Einkommen kann die geringere Anpassung der Grenzwerte für die reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu einem höheren Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung führen.

In der Folge wird für Beispielpersonen mit bestimmten relevanten Merkmalsausprägungen berechnet, um wie viel ihr nominelles Nettoeinkommen im Jahr 2024 im Vergleich zu 2023 steigt. Dafür wird ein nomineller Anstieg der Bruttoeinkommen iHv 9,9 % angenommen, welcher der maßgeblichen Inflationsrate für die Abgeltung der kalten Progression entspricht.³⁴ Bei einer gleichbleibenden Durchschnittsbelastung aus SV-Beiträgen und Einkommensteuer würde das Nettoeinkommen im Jahr 2024 ebenfalls um 9,9 % steigen.

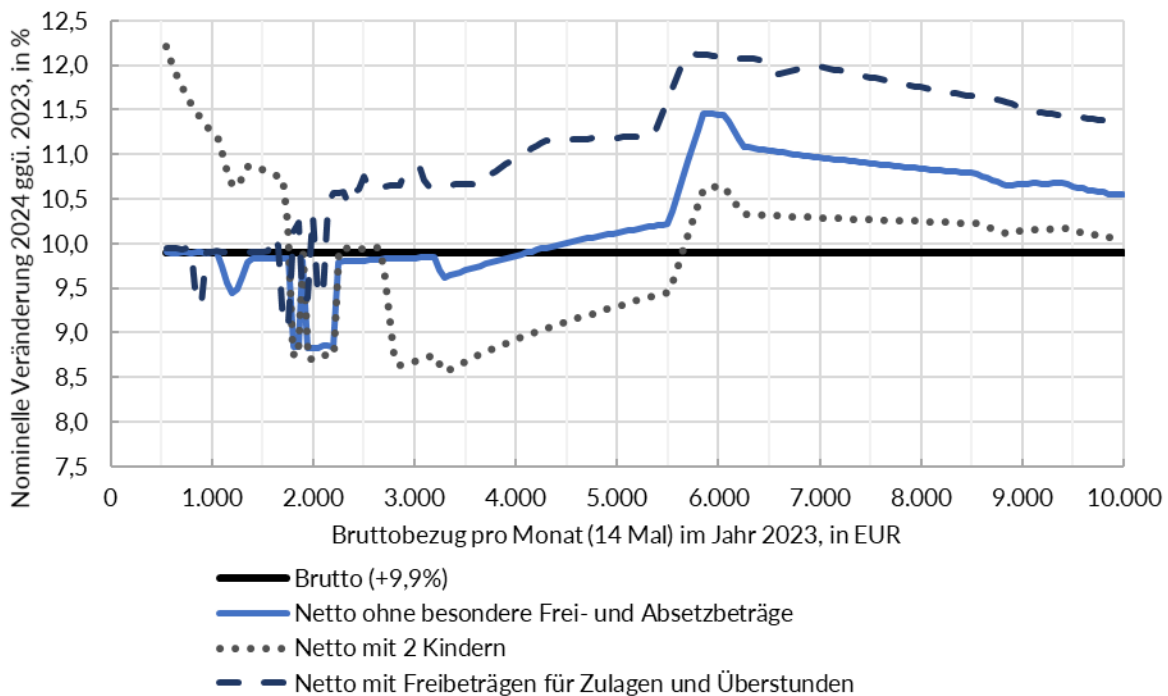
³³ Dieser Effekt gleicht sich mittelfristig wieder aus, da die Aufwertungszahlen für die Jahre 2025 bis 2027 voraussichtlich über den dann ausgleichenden Inflationsraten liegen werden.

³⁴ Abweichungen davon führen zu realen Progressionseffekten, sodass die durchschnittliche Abgabenbelastung bei einer höheren Anpassung steigt und bei einer niedrigeren Anpassung sinkt. Die regulär vorgesehene Anpassung der Pensionen weicht leicht von der maßgeblichen Inflationsrate für die kalte Progression ab (2023: 5,8 % statt 5,2 %, 2024: 9,7 % statt 9,9 %). Das Wachstum der nominellen Löhne und Gehälter pro Kopf ist gemäß WIFO-Prognose im Jahr 2023 mit 8,2 % höher als die Anpassung zur Abgeltung der kalten Progression (5,2 %) und im Jahr 2024 mit 7,6 % niedriger als die maßgeblichen 9,9 %. Fasst man die beiden Jahre zusammen, ist sowohl die Anpassung der Bruttopensionen als auch das Lohnwachstum leicht höher als die maßgebliche Inflationsrate für die Abgeltung der kalten Progression.



In der folgenden Grafik werden die Resultate für Arbeitnehmer:innen dargestellt.

Grafik 10: Anstieg des Nettoeinkommens bei einem im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Bruttoeinkommen bei Arbeitnehmer:innen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei **Arbeitnehmer:innen** mit monatlichen Bruttoeinkommen bis etwa 4.000 EUR im Jahr 2023 steigen die Nettoeinkommen bei einer Bruttoerhöhung um 9,9 % im Jahr 2024 um weniger als 9,9 %. Die Abweichung beträgt dabei bis zu rd. 1,1 % des Nettoeinkommens. Gründe dafür sind unter anderem die nicht vollständig angepassten Grenzen bei den Tarifstufen, die Nichtanhebung der Freigrenze für die Steuerfreiheit der sonstigen Bezüge (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)³⁵ und die schwächere Anhebung der Grenzen für die reduzierten Arbeitslosenversicherungsbeiträge³⁶.

³⁵ Grafisch sichtbar ist das bei einem monatlichen Bruttoeinkommen iHv etwa 1.050 EUR, also bei sonstigen Bezügen iHv 2.100 EUR für das Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

³⁶ Im Jahr 2023 müssen Arbeitnehmer:innen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen bis 1.885 EUR keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag bezahlen, im Bereich bis 2.056 EUR nur 1 % und im Bereich bis 2.228 EUR nur 2 % statt 3 %. Diese Grenzen steigen im Jahr 2024 gemäß Aufwertungszahl um jeweils 3,5 %. Bei Bruttoeinkommen zwischen etwa 1.800 EUR und 2.200 EUR kann ein Anstieg um 9,9 % daher im Jahr 2024 zu einem um 1 %-Punkt höheren Beitragssatz führen.



Ab einem monatlichen Bruttobezug von etwa 3.300 EUR im Jahr 2023 wirkt die Reduktion des Einkommensteuersatzes von 41 % auf 40 % im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform einkommenserhöhend. Ab etwa 5.500 EUR monatlich steigert auch der geringere Anstieg der Höchstbeitragsgrundlage die Nettoeinkommen. Die stärkste positive Abweichung betrifft Arbeitnehmer:innen mit etwa 6.000 EUR brutto pro Monat im Jahr 2023. Ihr Nettoeinkommen steigt im Jahr 2024 um 11,4 %, wenn der Bruttobezug um 9,9 % steigt. Bei darüber liegenden Einkommen nimmt die positive Abweichung wieder ab.

Bei **Arbeitnehmer:innen mit Kindern** und geringen Einkommen steigert die Anhebung des Kindermehrbetrags ihr Nettoeinkommen.³⁷ Das Nettoeinkommen einer Person mit zwei Kindern steigt dadurch stärker als das Bruttoeinkommen bei Bruttobezügen bis etwa 1.750 EUR pro Monat im Jahr 2023. Bei Bruttobezügen ab 2.700 EUR dämpft hingegen die Nichtanpassung des Familienbonus³⁸ den Anstieg des Nettoeinkommens. Im Vergleich zu Arbeitnehmer:innen ohne Kinder steigt in diesem Einkommensbereich das Nettoeinkommen einer Person mit zwei Kindern um etwa 1 %-Punkt weniger.

Bei **Arbeitnehmer:innen mit steuerfreien Zulagen** gemäß § 68 EStG (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Überstundenzuschläge) führt insbesondere die Ausweitung der steuerfreien Überstundenzuschläge zu einem höheren Nettoeinkommen.³⁹ Der Anstieg der Nettoeinkommen ist im Vergleich zu denen der Arbeitnehmer:innen ohne steuerfreie Zulagen ab einem monatlichen Bruttobezug iHv 2.000 EUR um etwa 1 %-Punkt höher.

³⁷ Der maximale Kindermehrbetrag steigt um 150 EUR pro Kind von 550 EUR auf 700 EUR, wobei rd. 54 EUR davon der Inflationsabgeltung (9,9 %) entsprechen und 96 EUR eine reale Steigerung darstellen.

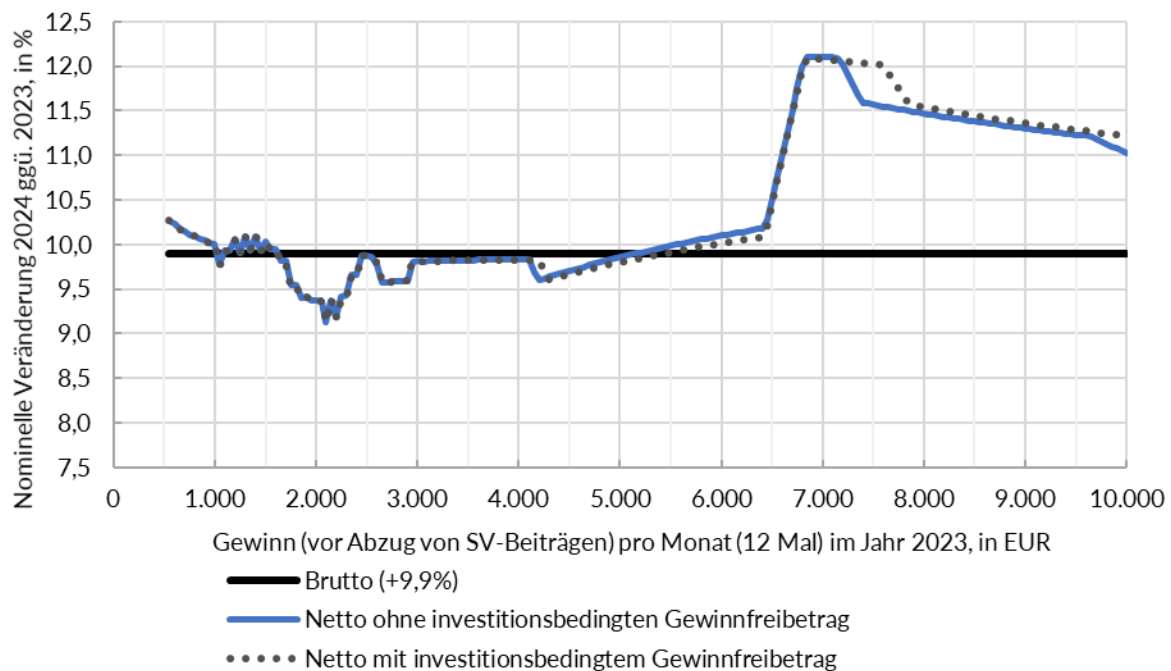
³⁸ Im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform wurde der Familienbonus von 1.500 EUR pro Kind und Jahr auf 2.000 EUR angehoben (+33 %). Allerdings werden die Verbraucherpreise im Jahr 2024 um 27 % höher als 2019 erwartet, sodass der Familienbonus inflationsbereinigt real nur mehr um 5 % höher ist als bei seiner Einführung im Jahr 2019.

³⁹ Die Anhebung des maximalen Freibetrags gemäß § 68 (1) EStG (Zulagen) von 360 EUR pro Monat auf 400 EUR pro Monat (+11,1 %) liegt nur etwas über der maßgeblichen Inflationsrate (9,9 %). Für die Beispielpersonen wird angenommen, dass sie die 400 EUR pro Monat ausschöpfen und sie 18 Überstunden leisten. Erst bei höheren Stundenlöhnen (Bruttobezüge ab etwa 4.500 EUR pro Monat) führt dies zu einer vollständigen Ausschöpfung des auf 200 EUR pro Monat angehobenen Freibetrags gemäß § 68 (2) EStG (Überstunden).



In der folgenden Grafik wird für beispielhafte Selbständige der Anstieg des Nettoeinkommens im Jahr 2024 dargestellt, wenn ihr Gewinn (vor Abzug von SV-Beiträgen und Einkommensteuer) um 9,9 % gegenüber 2023 steigt.

Grafik 11: Anstieg des Nettoeinkommens bei einem im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Gewinn bei Selbständigen



Quelle: Eigene Berechnungen.

Bei einem niedrigen Gewinn bis 1.000 EUR pro Monat (12 Mal pro Jahr) steigt das Nettoeinkommen etwas stärker als der Gewinn (+9,9 %), insbesondere weil der pauschale Unfallversicherungsbeitrag nur um 3,5 % steigt. Im Bereich von 2.000 EUR pro Monat kommt es hingegen zu einem geringeren Anstieg, weil die Grenzbeträge für die Gutschrift in der Krankenversicherung nicht angepasst werden.⁴⁰

⁴⁰ Die Gutschrift gemäß § 27f Gewerbeliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) wurde mit der Ökosozialen Steuerreform eingeführt und beträgt bis zu 315 EUR im Jahr bei einer monatlichen Beitragsgrundlage (Gewinn) zwischen 1.700 EUR und 1.800 EUR. Bei höheren Beitragsgrundlagen nimmt sie ab, sodass eine nominelle Einkommenssteigerung im Jahr 2024 eine niedrigere Gutschrift bewirken kann. Bei niedrigeren Beitragsgrundlagen kann eine nominelle Einkommenssteigerung hingegen zu einer höheren Gutschrift führen.



Im Bereich ab etwa 3.500 EUR Gewinn pro Monat steigert die Anhebung des Grundfreibetrags beim Gewinnfreibetrag (+10 %) die Nettoeinkommen (siehe Grafik 3). Diese Steigerung ist aber kaum stärker als die maßgebliche Inflation (9,9 %), sodass die Auswirkungen in Grafik 11 nicht sichtbar sind. Ab etwa 4.000 EUR ist auch bei Selbständigen die zusätzliche Entlastung durch die Reduktion des Steuersatzes von 41 % auf 40 % aufgrund der Ökosozialen Steuerreform sichtbar. Zu einem deutlichen Anstieg der Nettoeinkommen im Vergleich zum Jahr 2023 kommt es auch bei Selbständigen über der Höchstbeitragsgrundlage, weil diese nur um 3,5 % steigt. Bei einem monatlichen Gewinn im Bereich von 7.000 EUR im Jahr 2023 steigt das Nettoeinkommen im Jahr 2024 um rd. 12 %, wenn der Gewinn um 9,9 % steigt.

Die dargestellten Unterschiede zwischen Selbständigen mit und ohne Anspruch auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind im Allgemeinen gering.⁴¹ Am deutlichsten zeigen sich die Unterschiede in Grafik 11 bei einem monatlichen Gewinn iHv etwa 7.500 EUR im Jahr 2023. Selbständige ohne investitionsbedingten Gewinnfreibetrag sind dann im Jahr 2024 von der geringeren Anhebung der vierten Tarifstufe (Grenzsteuersatz 48 % bei Einkommen ab 66.612 EUR) negativ betroffen.⁴²

In der folgenden Grafik wird für Pensionist:innen der Anstieg des Nettoeinkommens im Jahr 2024 dargestellt, wenn ihre Bruttopension (hypothetisch) um 9,9 % gegenüber 2023 steigt.⁴³

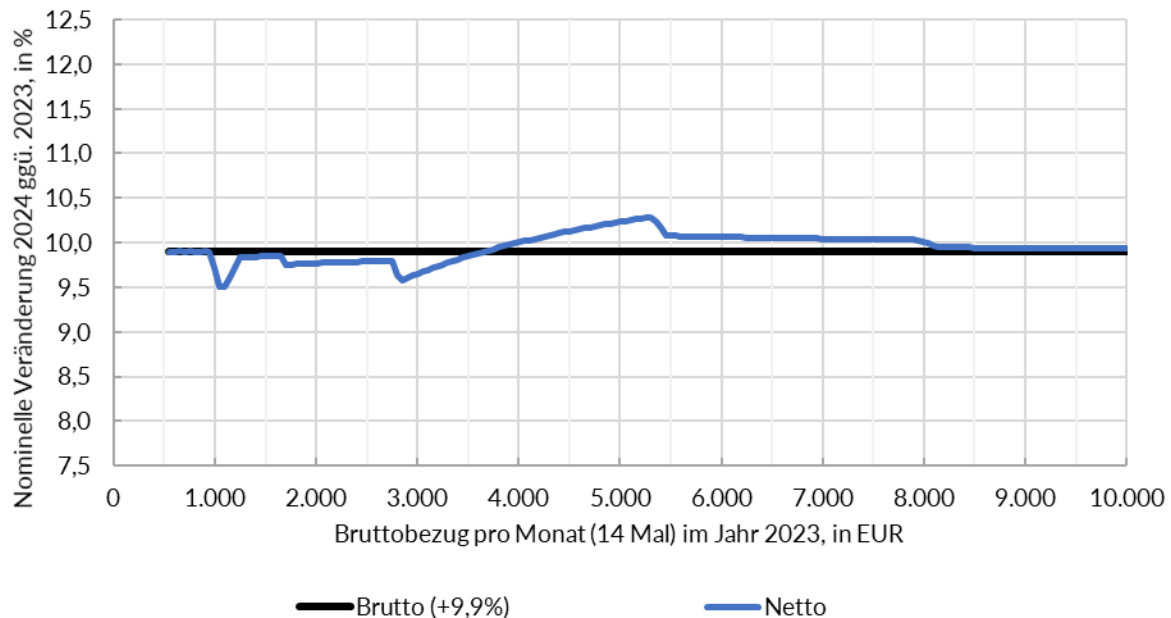
⁴¹ Das Nettoeinkommen von Selbständigen mit investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag ist bei Gewinnen ab 3.500 EUR im Jahr 2024 höher als bei jenen nur mit dem Grundfreibetrag. Dies gilt allerdings sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024, sodass die Einkommensveränderung ähnlich ist.

⁴² Das zu versteuernde Einkommen von Personen mit investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag ist wegen des höheren Freibetrags niedriger. Es liegt dann auch im Jahr 2024 unter 66.612 EUR und es sind nur die ersten drei Tarifstufen (Grenzsteuersatz bis 40 %) relevant.

⁴³ Die Anpassung der Bruttopensionen bis 5.850 EUR beträgt nur 9,7 %, allerdings war der Anstieg im Jahr 2023 (5,8 %) höher als die Anpassung bei der kalten Progression (5,2 %). Die Darstellung mit einem angenommenen Anstieg um 9,9 % bereinigt die Einkommensveränderung um reale Progressionseffekte.



Grafik 12: Anstieg des Nettoeinkommens bei einer im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Bruttopension



Quelle: Eigene Berechnungen.

Der Anstieg der Nettoeinkommen im Jahr 2024 ist bei Pensionist:innen mit niedrigeren und mittleren Pensionen im Allgemeinen etwas niedriger als der Anstieg der Bruttopension, weil die Tarfstufen um weniger als 9,9 % angehoben werden. Sie profitieren im Allgemeinen nicht von den besonderen diskretionären Maßnahmen im Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (Kindermehrbetrag, Freibeträge für Zulagen und Homeoffice). Am geringsten ist der Nettoanstieg mit 9,5 % bei einer Bruttopension im Bereich von 1.050 EUR pro Monat, weil die Freigrenze für die 13. und 14. Pension (2.100 EUR gemäß § 67 EStG) nicht angehoben wird.⁴⁴ Ab einer monatlichen Bruttopension iHv etwa 3.000 EUR profitieren sie von der Reduktion des Steuersatzes von 41 % auf 40 %. Insgesamt steigen die Nettopensionen daher ab einer Bruttopension von knapp 4.000 EUR (monatlich im Jahr 2023) stärker als die Bruttopension.

⁴⁴ Die zusätzliche Einkommensteuer dadurch beträgt etwa 90 EUR pro Jahr.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
CO ₂ eq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent(e)
d. h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
KFZ	Kraftfahrzeug
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Pkt.	Punkt(e)
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Auszugleichende Inflation 2024 bis 2027	7
Tabelle 2:	Auszugleichende kalte Progression 2024 bis 2027 (Stand 2023).....	8
Tabelle 3:	Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage.....	12
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen aus dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 und der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte für das Jahr 2024.....	14
Tabelle 5:	Aufteilung des Entlastungsvolumens 2024 nach Einkommensdezilen ...	25
Tabelle 6:	Faktoren für die unterschiedliche Entlastung von Frauen und Männern nach Einzelmaßnahmen	32
Tabelle 7:	Verteilungswirkung im Vergleich zu einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte.....	34

Grafiken

Grafik 1:	Individuelle Entlastungswirkung Arbeitnehmer:innen mit und ohne Kinder.....	19
Grafik 2:	Individuelle Entlastungswirkung Arbeitnehmer:innen mit steuerfreien Beträgen (Zulagen und Überstunden) bzw. Homeoffice	21
Grafik 3:	Individuelle Entlastungswirkung Selbständige	23
Grafik 4:	Individuelle Entlastungswirkung Pensionist:innen	24
Grafik 5:	Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensdezilen.....	27
Grafik 6:	Verteilungswirkung innerhalb der Einkommensdezile	28
Grafik 7:	Aufteilung Entlastungsvolumina auf Frauen und Männer	29



Grafik 8:	Faktoren für das geringere Entlastungsvolumen für Frauen.....	31
Grafik 9:	Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer 2012 bis 2024	36
Grafik 10:	Anstieg des Nettoeinkommens bei einem im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Bruttoeinkommen bei Arbeitnehmer:innen	40
Grafik 11:	Anstieg des Nettoeinkommens bei einem im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Gewinn bei Selbständigen.....	42
Grafik 12:	Anstieg des Nettoeinkommens bei einer im Jahr 2024 um 9,9 % höheren Bruttopension.....	44